

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. November 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17, 18	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4, 5, 6	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13, 63, 64
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 38	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	24
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	54, 55, 56, 57	Lay, Caren (DIE LINKE.)	69
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	61, 62
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	21, 22	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47, 48
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	44, 45, 46	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	25, 29
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	7	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	49
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 2, 3
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	65, 66, 67, 68	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	34, 35, 36
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	28, 30	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	40
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	52, 53	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 9, 10, 11	Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51
Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	60	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23, 33, 72	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	31, 32, 39	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27
		Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	14, 70

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Reduktion der Auflagen für Energieeffizienz bei Haushaltsgeräten.....	9
Ermittlungsergebnisse zum Verdacht der Einflussnahme Russlands auf die öffentliche Meinung in Deutschland	1		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Exportkreditgarantien des Bundes für Kohleprojekte.....	2	Kenntnisse über Angriffe auf ein Rettungsschiff der Sea-Watch e. V. vor der libyschen Küste durch die libysche Küstenwache im Oktober 2016.....	10
Vergabe von Krediten für die Modernisierung alter Braunkohlekraftwerksblöcke im Kosovo durch die KfW	2	Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Rechte und Konventionen durch die libysche Küstenwache.....	11
Finanzierung von Projekten für die fossile Infrastruktur im Ausland durch die KfW im Jahr 2015	3	Unterstützung und Schutz von zivilen bzw. militärischen Helfern von in Seenot geratenen Flüchtlingen.....	11
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Position der Bundesregierung zum Investitionsschutz im Freihandelsabkommen CETA ...	3	Stürmung einer Filmvorführung in der westukrainischen Stadt Czernowitz durch rechtsextreme Gruppen.....	12
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen des Handelsabkommens CETA auf kommunalpolitische Ordnungsinstrumente für die Wohn- und Mietpolitik.....	4	Ankündigung eines Waffenstillstands für den Norden Malis durch die islamistische Rebellengruppe Ansar Dine	13
Crowdfunding als Instrument zur Unternehmensfinanzierung	5	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	
Handlungsbedarf durch die Ergebnisse der Studie „The best countries to be a Social Entrepreneur“	5	Kenntnisse über Giftgasangriffe islamistischer Terrormilizen auf von syrischen Regierungstruppen gehaltene Viertel der Stadt Aleppo.....	13
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mögliche Bedrohung der staatlichen Souveränität bestimmter Anrainerstaaten durch die Gebietsansprüche des türkischen Präsidenten.....	14
Vereinbarungen mit den Kernkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen über die kerntechnische Entsorgung.....	7	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Humanitäre Lage im Südsudan	14
Laufzeit des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Speicher“	7	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)		Militärische Präsenz der Türkei im Irak zur Rückeroberung der Stadt Mossul	16
Vorläufige Anwendung von EU-Handelsabkommen	8	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
		Verdacht der Bereicherung durch UNO-Mitarbeiter im Rahmen eines Projekts des UN-Büros für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Peru	16

	Seite		Seite
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Gemeldete Kirchensteuerabzugsmerkmale im Jahr 2016.....	25
Erkenntnisse über die Zahl der Opfer von Luftangriffen der Inherent-Resolve-Kinetic- Strike-Gruppe in Syrien	17	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Position der Bundesregierung zu einem möglichen UN-Abkommen zum weltweiten Verbot von Atomwaffen.....	18	Fach- und Rechtsaufsicht über die nationale Abwicklungsbehörde	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)		Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung der Arbeit der Evaluierungs- kommission Freiburger Sportmedizin	20	Anträge von Asylbewerbern und Gedulde- ten auf Erlaubnis einer Beschäftigung	27
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Forderung der EU-Kommission zur künftigen Beendigung der Kontrollen der EU-Bin- nengrenzen	20	Neuordnung des Rechts der Sozialen Ent- schädigung und der Opferentschädigung	28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)		Entwicklung der Abgänge aus Arbeitslosig- keit für Langzeitarbeitslose	29
Berücksichtigung der Thematik der Barriere- freiheit in den Tests der Stiftung Waren- test	21	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Mögliche Benachteiligung von Personen durch die Einführung der Differenzmethode als Berechnungsgrundlage für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung	31
Stand der Kodifizierung des Staatshaftungs- rechts	22	Vereinbarkeit der Berechnungsmethoden für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung mit dem allgemeinen Benachteiligungsverbot	31
Missbräuchliche Inanspruchnahme von Pro- zesskosten- und Beratungshilfe	23	Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Mögliche Einspareffekte bei der Unterbrin- gung von Asylbewerbern	32
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Teilweiser Ausfall von Rückzahlungen von Schulden durch Mosambik.....	23	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pitterle, Richard (DIE LINKE.)		Verbot bzw. Moratorium für die Wirkstoff- gruppe der Neonikotinoide angesichts von Be- standsrückgängen bei Insekten	33
Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs für das Jahr 2018	24	Optionen zur Berechnung der Rückstände von Glyphosat und seiner Abbauprodukte auf pflanzlichen Lebensmitteln	33
Beeinträchtigung des Verkaufs von Anteilen an Körperschaften mit bestehenden Verlus- ten durch die Regelungen zur Verlustver- rechnungsbeschränkung	25	Einstufung von Tallowamin-Ersatzstoffen als Synergisten in Pestizidformulierungen....	34

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung		Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Vorlage des Entwurfs des Schlussberichts zum Modellversuch „Fahrradschutzstreifen außerorts“	41
Prioritäre Beschaffungsvorhaben des Bundesministerium der Verteidigung	35	Bau bzw. Ausbau von Bahnstrecken unter Einhaltung der Grenzwerte nach der Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung.....	41
Freisetzung radioaktiven Materials beim Verschuss eines Lenkflugkörpers MILAN....	35	Jüttner, Egon, Dr. (CDU/CSU)	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)		Herabstufung des Ausbaus der A 5 bei Heidelberg sowie des Ausbaus der A 61 beim Autobahnkreuz Frankenthal im Bundesverkehrswegeplan 2030	42
Minderjährige bei der Bundeswehr im Jahr 2016	36	Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Bewertung der Umweltprüfung im Abkommen über Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet	42
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Anwendung der im Abkommen über Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet vereinbarten Stromregelungskonzeption für die Oder	43
Zuständigkeiten bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes	36	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)		Störfall im belgischen Kernkraftwerk Tihange Anfang Oktober 2016.....	43
Zeitlicher Aufwand für einen Betreuer eines nicht einwilligungsfähigen Teilnehmers an einer klinischen Studie	37	Regelungen im Abkommen mit Belgien zur Zusammenarbeit bei der Sicherheit von Atomkraftwerken	44
Berücksichtigung des Willens einer nicht einwilligungsfähigen Person bei der Teilnahme an einer klinischen Prüfung	38	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur		Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)		Verfehlung der Zielquoten im Sinne des „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft	45
Berechnung der im Bundesverkehrswegeplan 2030 ausgewiesenen Kosten für ÖPP-Projekte	39	Entwicklung der Vergabe und des Einzugs der Bankdarlehen seit dem Zwanzigsten BAföG-Bericht.....	45
Grundlage der veranschlagten Gesamtausgaben für das ÖPP-Projekt Elbquerung im Zuge der A 20 im Haushaltsgesetz 2017.....	39	Verwaltungskostenanteil in Übersicht 23 des Zwanzigsten BAföG-Berichts.....	46
Berechnungsgrundlage der veranschlagten Kosten für die A 20 Drochtersen–Glückstadt (B 431) im PRINS-System.....	40	Entwicklung der Staatsdarlehen seit dem Zwanzigsten BAföG-Bericht	47
Entwicklung der Haushaltsansätze für die Gesamtausgaben der aktuellen ÖPP-Projekte im Fernstraßenbau	40		

	Seite		Seite
Lay, Caren (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Anzahl von Studierenden in den Jahren 2016/2017 und Anzahl der öffentlich geför- derten Wohnheimplätze.....	48	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)		Position der Bundesregierung zu Instrumen- ten des Privatsektors im Rahmen der Re- form der öffentlichen Entwicklungszusam- menarbeit der OECD.....	50
Öffentliche Mittel für den Neubau bzw. die Sanierung von Schulen in Rheinland-Pfalz....	49		
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)			
Asylbewerber, Geduldete und Flüchtlinge in einer Berufsausbildung.....	49		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung zu den Ermittlungen des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) zu dem Verdacht vor (laut Berichten des Europäischen Auswärtigen Dienstes, siehe www.tagesschau.de/inland/kreml-desinformation-bnd-vs-101.html), dass die russische Regierung gezielt Desinformationen in Deutschland streut, um die öffentliche Meinung zu beeinflussen und Deutschland so systematisch zu destabilisieren (www.tagesschau.de/inland/kreml-desinformation-bnd-vs-101.html) (bitte nach beteiligten russischen Akteuren aufschlüsseln), und warum wurde die Öffentlichkeit seit Februar 2016 nicht weiter über den Vorgang informiert?
2. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung nach Aufkommen dieses Verdachts getroffen, um den möglichen Einfluss Russlands schon vor Vorliegen eines endgültigen Berichts einzudämmen, und welche Maßnahmen wurden konkret getroffen, als die Ergebnisse des Berichts (sofern schon verfügbar) vorlagen?
3. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Analyse von BND und BfV für ihr Verhältnis zu Russland, und wie wird die Bundesregierung die Ergebnisse der Analyse gegenüber Russland thematisieren?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus-Dieter Fritsche
vom 4. November 2016**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist zutreffend, dass ein gemeinsamer Bericht des BND und des BfV zu dieser Fragestellung in Auftrag gegeben wurde.

Dieser Bericht liegt noch nicht in seiner abschließenden Form vor. Aus diesem Grund sind der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt Angaben zu diesbezüglichen Ergebnissen und etwaig daraus resultierenden Maßnahmen nicht möglich. Dafür wird um Verständnis gebeten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

4. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Länder und Projekte liegen dem Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien des Bundes Anfragen, Voranfragen oder Anträge für Bürgschaften vor, die Kohleprojekte betreffen, und welche davon sind bereits positiv beschieden worden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. November 2016**

Dem Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien liegen derzeit keine Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien in Verbindung mit Kohlevorhaben zur Entscheidung vor.

Im Jahr 2016 hat der Interministerielle Ausschuss für Exportkreditgarantien für drei Anträge auf Übernahme einer Exportkreditgarantie im Zusammenhang mit Kohlevorhaben für die Russische Föderation und Südafrika (zwei Geschäfte) grundsätzliche Deckungszusagen genehmigt. Bei grundsätzlichen Deckungszusagen handelt es sich um noch im Verhandlungsstadium befindliche Geschäfte. Ob und wann diese Geschäfte sich realisieren, lässt sich nicht vorhersagen.

Weitere acht Anträge auf Übernahme einer staatlichen Exportkreditgarantie (Hermesdeckung) im Zusammenhang mit Kohlevorhaben für Kroatien, Kasachstan, die Türkei, Vietnam, Griechenland, Australien und Russland (zwei Geschäfte) befinden sich in einem frühen Stadium der Bearbeitung und haben dem Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien noch nicht vorgelegen.

5. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Prüft die KfW oder vergibt sie bereits Kredite zur Modernisierung oder Ertüchtigung der alten Braunkohlekraftwerksblöcke im Kosovo (A und B) oder für den Neubau Kosova e Re?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. November 2016**

Die KfW prüft oder vergibt derzeit keine Kredite zur Modernisierung oder Ertüchtigung der Braunkohlekraftwerksblöcke in Kosovo (A und B) oder den Neubau Kosova e Re.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die KfW Entwicklungsbank in den Jahren 2011 bis 2015 zur Modernisierung des Fernwärmesystems in Pristina u. a. die Umstellung der Wärmeerzeugung von Masut (ein Destillationsrückstand von Erdöl) auf Kraft-Wärme-Koppelung aus Kosovo B finanziert hat. Die Mittel i. H. v. insgesamt rund 32 Mio. Euro wurden von der deutschen Bundesregierung, der EU, Luxemburg und Schweden bereitgestellt. Alle finanzierten Maßnahmen am Kraftwerk Kosovo B sind bereits abgeschlossen.

Die aktuell noch geplanten Fernwärmeinvestitionen betreffen ausschließlich die Erweiterung und Rehabilitierung des Fernwärmenetzes und sollen neue Zuschüsse der Finanziellen Zusammenarbeit i. H. v. 10 Mio. Euro umfassen, die in den Jahren 2015 und 2016 von der Bundesregierung für das Fernwärmeprojekt Pristina zugesagt wurden. Maßnahmen an Kraftwerken sind dabei nicht vorgesehen.

6. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie hoch war im Jahr 2015 der Anteil an KfW-finanzierten Projekten in fossile Infrastruktur im Ausland, welche zudem gleichzeitig durch staatliche Exportkreditgarantien abgesichert wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. November 2016**

Im Jahr 2015 hat die KfW keine Finanzierungen im Ausland mit staatlichen Exportkreditgarantien für Infrastrukturvorhaben zur Kohleförderung oder zum Kohletransport zugesagt.

7. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.) Hat die Bundesregierung ihre Position zum Investitionsschutz geändert (vgl. u. a. Antwort auf meine Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/412, „Deutschland erachtet Bestimmungen zum Investitionsschutz einschließlich Vorschriften zum Investor-Staat-Schiedsverfahren in Übereinkommen mit OECD-Staaten [...] grundsätzlich für nicht erforderlich. Diese Position gilt sowohl gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika als auch gegenüber Kanada“) vor dem Hintergrund, dass es in der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1368/16, 2 BvR 1444/16, 2 BvR 1482/16, 2 BvR 1823/16 und 2 BvE 3/16 heißt: „Die Bundesrepublik Deutschland, die anderen EU-Mitgliedstaaten und die EU sehen den Investitionsschutz in CETA als wichtigen Baustein, um die Attraktivität der EU als Ziel-land für kanadische Investoren sicherzustellen“ (bitte begründen), und kann die Bundesregierung bestätigen, dass Kanada auf Investorengerichte in CETA (Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada) verzichten würde, aber die EU-Seite nicht (vgl. <http://norberthaering.de/de/27-german/news/699-magnette#weiterlesen>; bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 8. November 2016**

Aus den in der Antwort auf die Schriftliche Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 18/412 dargelegten Gründen hat die Bundesregierung trotz ihrer Auffassung, wonach Bestimmungen zum Investitionsschutz einschließlich Vorschriften zum Investor-Staat-Schiedsverfahren in Übereinkommen mit OECD-Staaten grundsätzlich nicht erforderlich sind, aus übergeordneten politischen Gründen die Entscheidung des Rates mitgetragen, das Mandat für die Verhandlungen von CETA auf Investitionsschutz auszuweiten.

Die Bundesregierung hat zudem die Chance gesehen, in CETA wesentliche Reformen im Investitionsschutz durchzusetzen. Das am 30. November 2016 von der EU und Kanada unterzeichnete CETA-Abkommen setzt im Investitionsschutz richtungsweisende Maßstäbe. Es wurde ein modernes Regelwerk zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten umgesetzt, wie es die EU auch für TTIP (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft) vorgeschlagen hatte. Anstatt der traditionellen nichtöffentlichen Schiedsgerichte mit Schiedsrichtern, die ad hoc von den jeweiligen Streitparteien benannt werden, sieht CETA ein stehendes, öffentlich legitimes Investitionsgericht vor, dessen Richter von den CETA-Vertragsparteien ernannt werden. Die Verfahren sind transparent und es gibt eine Berufungsinstanz. Dies ist ein moderner Standard, an dessen Ausgestaltung Deutschland maßgeblich mitgewirkt hat.

Die neue kanadische Regierung hat die Vorschläge für einen modernen Investitionsschutz bei CETA von Anfang an unterstützt. Investitionsschutz wird von kanadischen Investoren als ein Faktor für Investitionsentscheidungen in einigen Mitgliedstaaten der EU angesehen.

- | | |
|---|---|
| 8. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Welche Auswirkungen sind aus Sicht der Bundesregierung vom europäisch-kanadischen Handelsabkommen CETA auf kommunalpolitische Ordnungsinstrumente für die Wohn- und Mietpolitik wie die Sozialgerechte Bodennutzung (SoBoN) und Erhaltungssatzungen zu erwarten, und mit welchen Instrumenten plant die Bundesregierung diese Auswirkungen zukünftig zu evaluieren? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 8. November 2016**

Aus Sicht der Bundesregierung hat das CETA-Abkommen keine Auswirkungen auf kommunalpolitische Ordnungsinstrumente für die Wohn- und Mietpolitik. Das Abkommen macht diesbezüglich keine Vorgaben. Insbesondere verbietet das Abkommen nicht die Beteiligung der Planungsbegünstigten an den Infrastrukturkosten einer Baulandausweisung auf kommunaler Ebene. Auch der nach deutschem Bauplanungsrecht zulässige Erlass von Satzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets, zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder zur Unterstützung städtebaulicher Umstrukturierungen bleibt nach dem CETA-Abkommen möglich.

9. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Stellenwert nimmt nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Crowdfunding als Instrument zur Unternehmensfinanzierung ein, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für gezielte Fördermaßnahmen der Unternehmensfinanzierung durch Crowdfunding durch die öffentliche Verwaltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries
vom 8. November 2016**

Beim Crowdfunding handelt es sich um ein kleines, aber wachsendes Marktsegment, das für die Unternehmensfinanzierung zunehmend an Bedeutung gewinnen dürfte. Derzeit weist der deutsche Crowdfunding-Markt ein Volumen von insgesamt 249 Mio. Euro (Quelle: University of Cambridge) auf und ist damit nach Großbritannien und Frankreich der drittgrößte Crowdfunding-Markt in Europa. Eine gezielte Förderung von Crowd-Finanzierungen durch öffentliche Förderinstrumente hält die Bundesregierung grundsätzlich nur dann für möglich, wenn es neben oder innerhalb der Crowd einen oder mehrere professionelle Partner (Leadinvestor) gibt, der/die die zu finanzierenden Unternehmen mit auswählen, prüfen und während der Laufzeit der Finanzierung mit begleiten. In solchen geeigneten Fällen hat es in der Vergangenheit auch bereits Kofinanzierungen mit Crowd-Anlegern gegeben. Derzeit prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, ob und wie in diesem Sinne z. B. das Förderprogramm INVEST für Crowdinvesting geöffnet werden kann.

10. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welcher politische Handlungsbedarf ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie „The best countries to be a Social Entrepreneur“ der Thomson Reuters Foundation aus dem Juni 2016, wonach die Bundesrepublik Deutschland den Gesamtrang 15 von insgesamt 45 Staaten belegt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass Deutschland bei dem Punkt „Unterstützung durch die Regierung“ nur Rang 34 von 45 belegt (Quelle: <http://poll2016.trust.org/methodology/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. November 2016**

Die Bundesregierung beobachtet aufmerksam die Entwicklungen im Bereich des Sozialunternehmertums. Anfang dieses Jahres wurden die Ergebnisse der im Jahr 2014 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Studie „Herausforderungen bei der Gründung und Skalierung von Sozialunternehmen. Welche Rahmenbedingungen benötigen Social Entrepreneurs?“ sowie ein Praxisleitfaden für Sozialunternehmertum, der über 100 praxisgeprüfte Informations- und Unterstützungsangebote aufzeigt, der Öffentlichkeit vorgestellt. Bereits heute stehen viele Förder- und Beratungsangebote nicht nur klassischen Unternehmen, sondern auch gewerblichen Sozialunternehmen offen,

z. B. das Programm „Förderung von unternehmerischem Know-how“ (Unternehmensberatung für Gründer und Bestandsunternehmen), die Programme „EXIST-Gründerstipendium“ und „EXIST-Forschungstransfer“ (für Existenzgründungen aus Hochschulen heraus), „Mikro-mezzaninfonds Deutschland“ sowie die Angebote des neu aufgelegten Mikrokreditfonds. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt Social Impact Labs, die als Gründungszentren angehende und bestehende Sozialunternehmen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Geschäftsideen beraten und Vernetzungsangebote bereitstellen. Zudem können innovative Produkte und Dienstleistungen von Sozialunternehmen seit 2016 verstärkt auch in öffentlichen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sorgt darüber hinaus für eine größere öffentliche Bekanntheit sozialen Unternehmertums und fördert die Vernetzung von Social Startups und etablierten Unternehmen. Alle Programme und Maßnahmen werden regelmäßig auch mit Blick auf das Innovationspotenzial sozialer Unternehmen geprüft und bei Bedarf erweitert. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht.

11. Abgeordneter
Dieter Janecek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung derselben Studie, nach der Deutschland in der Kategorie der besten Voraussetzung für Frauen als Social Entrepreneurs („best place to be a female social entrepreneur“) nur Rang 26 von 45 belegt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um besonders Frauen in diesem Bereich besser zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 8. November 2016**

Nur jedes dritte Unternehmen in Deutschland wird von einer Frau geführt. Dies zeigt, welches Potenzial noch vorhanden ist. Um mehr Mädchen und junge Frauen für die berufliche Selbstständigkeit in allen Bereichen zu sensibilisieren, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2014 die Initiative „FRAUEN unternehmen“ ins Leben gerufen. Ausgewählte Vorbild-Unternehmerinnen werben als Role Models für weibliches Unternehmertum in Veranstaltungen mit Schülerinnen, Auszubildenden, Studentinnen und Hochschulabsolventinnen sowie mit weiteren gründungsinteressierten Frauen, indem sie über Chancen und Anforderungen der beruflichen Selbstständigkeit berichten. An dieser Initiative nehmen auch Sozialunternehmerinnen teil. Wiedereinstiegswillige Frauen, die nach längerer Familienphase zur Kinderbetreuung oder Pflege eine Selbstständigkeit anstreben, unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Summer School im Rahmen des Aktionsprogramms Perspektive Wiedereinstieg beim beruflichen Neustart als Unternehmerinnen und gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Potenziale als Existenzgründerinnen zu erschließen. Auch hier können Sozialunternehmerinnen partizipieren.

12. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es in diesem Jahr entstandene Vereinbarun-
gen/Verträge bzw. Entwürfe für Vereinbarun-
gen/Verträge zwischen der Bundesregierung und den
Kernkraftwerke betreibenden Energieversorgungs-
unternehmen im Zusammenhang mit dem von der
Bundesregierung am 19. Oktober 2016 beschlos-
senen „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
der Verantwortung der kerntechnischen Entsor-
gung“ (bitte differenziert nach Entwurf bzw. ab-
geschlossen angeben), und ggf. zu welchen kon-
kreten Fragestellungen bzw. Aspekten des Ge-
setzentwurfs?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 8. November 2016**

Es wurden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kern-
kraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen keine Ver-
träge oder sonstigen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem vom
Bundeskabinett am 19. Oktober 2016 beschlossenen Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen
Entsorgung geschlossen. Die Bundesregierung führt derzeit mit den
Kernkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen Gesprä-
che über einen möglichen Vertrag in Zusammenhang mit diesem Regie-
rungsentwurf.

13. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung für das Jahr 2017 den
Stopp des KfW-Programms Erneuerbare Ener-
gien „Speicher“ (PV-Batteriespeicherförderpro-
gramm; PV – Photovoltaik) aufheben (bitte be-
gründen), und welche Gelder stehen für das Pro-
gramm dann jährlich bis zum Auslaufen im Jahr
2018 zur Verfügung (bitte nach Jahren aufschlüs-
seln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 7. November 2016**

Mit Beginn des Jahres 2017 wird der im Oktober 2016 vorübergehend
ausgesprochene Bewilligungsstopp für das PV-Batteriespeicherprogramm
wie geplant aufgehoben. Die KfW als programmdurchführende Stelle
wird dann erneut Anträge annehmen.

Das PV-Batteriespeicherprogramm ist am 1. März 2016 neu angelaufen.
Es wurde im Vergleich zum Vorgängerprogramm vor allem vor dem
Hintergrund der Kostenreduktion bei Batteriesystemen angepasst. Im
neuen Programm sind die Programmmittel in Höhe von 30 Mio. Euro
über die dreijährige Laufzeit so verteilt, dass eine Förderung von Anla-
gen bis einschließlich des Jahres 2018 erfolgen kann. Dabei sind die in
der Förderbekanntmachung vorgesehenen Degressionsstufen für die ein-
zelnen Förderjahre berücksichtigt. Wird das Jahresbudget auch 2017 er-
reicht, folgt ein vorübergehender Bewilligungsstopp, der mit Beginn des

neuen Jahres aufgehoben werden würde. Auf diese Weise wird ein genereller Förderstopp weit vor Ende der Programmlaufzeit auf Grund einer vorzeitigen Ausschöpfung des gesamten Fördervolumens ausgeschlossen.

Für Zusagen in den Jahren 2017 bzw. 2018 sind Programmmittel von ca. 11,5 Mio. Euro bzw. 7 Mio. Euro vorgesehen. Zur Ausfinanzierung von bis 2018 beantragten Förderungen steht ein Teil dieser Mittel im Jahr 2019 zur Verfügung.

14. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.) Welche EU-Handelsabkommen werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung vorläufig angewendet, und seit wann?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. November 2016**

Nachfolgende Abkommen der EU mit Handelsregelungen werden derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung vorläufig angewendet:

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit CARIFORUM (Staatengemeinschaft des karibischen Raums; außer Haiti) seit 29.12.2008

Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Papua-Neuguinea und Fiji

– Papua-Neuguinea seit 20.12.2009

– Fiji seit 14.07.2014

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Staatengruppe des östlichen und südlichen Afrika (ESA)

– Mauritius, Seychellen, Simbabwe, Madagaskar seit 14.05.2012

Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru:

– Peru seit 01.03.2013

– Kolumbien seit 01.08.2013

Vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA) mit Zentralamerika:

(Teil IV des Abkommens, der sich auf den Handel erstreckt)

– Nicaragua, Honduras, Panama seit 01.08.2013

– El Salvador, Costa Rica seit 01.10.2013

– Guatemala seit 01.12.2013

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Zentralafrikanischen Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft (CEMAC) – Kamerun	seit 04.08.2014
Assoziationsabkommen/Vertiefte und umfassende Freihandelszone (AA/DCFTA) mit der Ukraine Handelsteil	seit 01.11.2014 seit 01.01.2016
Erweitertes Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPCA) mit Kasachstan	seit 01.05.2016
Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Côte d'Ivoire	seit 03.09.2016
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Staaten der Südafrikanischen Entwicklungsgemeinschaft – Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland, Südafrika	seit 10.10.2016.

15. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker (vgl. Handelsblatt vom 25. Oktober 2016, www.handelsblatt.com/politik/international/jean-claude-juncker-keine-energie-regulierung-fuer-toaster/14735860.html), die Auflagen für Energieeffizienz bei Haushaltsgeräten zu reduzieren, und welche Position wird sie in Bezug auf die anstehende Revision der Ökodesign-Richtlinie vertreten vor dem Hintergrund, dass höhere Energieeffizienzanforderungen sowohl dem Klimaschutz nutzen als auch die Energiekosten für private Haushalte erheblich senken?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. November 2016**

Die Bundesregierung begrüßt, dass die EU-Kommission nach einiger Verzögerung den Arbeitsplan 2016 bis 2019 im Kollegium der Kommissare vorgestellt und den Stillstand beim Thema Ökodesign und Labelling beendet hat. Dies hatte Bundesminister Sigmar Gabriel zuvor gegenüber den EU-Vizepräsidenten Frans Timmermans und Maroš Šefčovič gefordert.

Die Regelungen zu Ökodesign und Labelling haben sich als sehr wirksames Energieeffizienzinstrument bewährt. Die Festlegung von Energieeffizienzanforderungen auf EU-Ebene dient nicht nur zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, sondern leistet insbesondere einen Beitrag zur Erreichung der EU-Energie- und -Klimaziele.

Die Regelungen werden auch von der Industrie durchweg positiv gesehen, da insbesondere deutsche Hersteller selbst hohe Energieeffizienzstandards setzen. Verbraucher profitieren von den Ökodesign-Regelungen, weil ineffiziente Produkte nicht mehr auf den Markt kommen und der niedrige Energieverbrauch sich dauerhaft kostensenkend auswirkt. Anhand eines Energielabels können Verbraucher informierte Kaufentscheidungen treffen. Deshalb hat sich die Bundesregierung stets für die Fortentwicklung der Ökodesign- und Labelling-Regelungen eingesetzt. Sie wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die Prozesse in diesem Bereich zu zügigen Entscheidungen führen.

Die Bundesregierung nimmt dabei zur Kenntnis, dass sich der Arbeitsplan 2016 bis 2019 vor dem Hintergrund öffentlicher Diskussionen um die Regulierungsintensität der EU auf besonders energieverbrauchsrelevante Produktgruppen (wie z. B. Automatisierungs- und Kontrollsysteme in Gebäuden, Aufzüge und Kühlcontainer u. a.) fokussiert. Föhne und Toaster, die bisher nicht reguliert waren, werden wegen des geringen Energieeinsparpotenzials im Arbeitsplan ausgenommen. Die Bundesregierung wird nach genauer Prüfung der Kommissionsvorschläge entscheiden, die Aufnahme welcher konkreten Produktgruppen sie in ihrer Stellungnahme zum Arbeitsplan empfehlen wird.

Eine Revision der Ökodesign-Richtlinie ist nicht vorgesehen. Hingegen befindet sich die Revision der Labelling-Richtlinie im Trilogverfahren und wird voraussichtlich bald abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

16. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Angriffe vom 21. Oktober 2016 durch die libysche Küstenwache auf ein im Einsatz befindliches Rettungsschiff der Sea-Watch e. V. vor der libyschen Küste, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den wiederholt gemeldeten Vorfällen seitens der libyschen Küstenwache für die angestrebte Kooperation mit dieser?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. November 2016**

Das Auswärtige Amt und die Deutsche Botschaft Tripolis haben am 21. Oktober 2016 unmittelbar nach Bekanntwerden des tödlichen Vorfalles Kontakt mit den beteiligten Akteuren aufgenommen.

Aus den der Bundesregierung derzeit vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich bisher kein eindeutiges Lagebild. Sowohl über den Ort des Geschehens, als auch den eigentlichen Vorgang gibt es bisher widersprüchliche Aussagen. Auch zu den, neben der Sea-Watch 2, beteiligten Schiffen liegen noch keine weiteren Informationen vor. Die Bundesregierung setzt

sich für die weitere Aufklärung des Vorfalls im Rahmen der Zusammenarbeit von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA mit der libyschen Küstenwache ein.

Umso wichtiger ist es nun, die am 26. Oktober 2016 begonnene Ausbildung von zunächst 78 Angehörigen der libyschen Küstenwache darauf auszurichten, solche Vorfälle zu verhindern.

17. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um zu gewährleisten, dass die libysche Küstenwache auch im Rahmen der gegenwärtig noch laufenden und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung durch EUNAVFOR MED Operation SOPHIA keine Verstöße gegen geltende Rechte und Konventionen begeht?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. November 2016**

Neben der allgemeinen seemännischen Ausbildung sind Kenntnis und Achtung der Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht, internationales Seerecht und die professionelle Durchführung von Seenotrettungsmaßnahmen zentrale Bestandteile der Ausbildung.

18. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung über die Ausbildung der libyschen Küstenwache hinausgehende Maßnahmen, um zivile und militärische Helferinnen und Helfer von in Seenot geratenen Flüchtenden zu schützen und zu unterstützen sowie die Seenotrettung im Mittelmeer vor der libyschen Küste zu stärken und auszubauen, und wenn nein, warum sieht sie hierin keine Notwendigkeit?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. November 2016**

Nach Artikel 98 Absatz 2 des VN-Seerechtsübereinkommens ist die Einrichtung eines Such- und Rettungsdienstes – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten – Aufgabe des jeweiligen Küstenstaates. Die Bundesregierung unterstützt die Mittelmeeranrainerstaaten bei der Bewältigung der Seenotrettung durch verschiedene Maßnahmen. Die Einheiten von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA haben seit Beginn der Operation im Mai 2015 mehr als 28 000 Menschen das Leben gerettet und unterstützen zivile Helferinnen und Helfer regelmäßig im Rahmen der Aufnahme und Übergabe von aus Seenot geretteten Menschen.

Darüber hinaus sind die Schiffe der EU-Operation in der Vergangenheit auch zivilen Schiffen zur Hilfe gekommen, wenn es zu Bedrohungssituationen gekommen ist, und werden dies auch weiterhin tun. Die Ausbildung der libyschen Küstenwache durch EUNAVFOR MED ist auch darauf ausgelegt, ihre Fähigkeit zur Seenotrettung zu verbessern sowie zu einem besseren Verständnis ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen

und den rechtlichen Grundlagen ihrer Tätigkeit beizutragen. Hierauf wird die Bundesregierung besonders achten. Bilateral hat die Bundesregierung der libyschen Einheitsregierung grundsätzlich Unterstützung auch für die der Einheitsregierung unterstehenden Sicherheitskräfte angeboten, hat hierzu aber bisher noch keine konkrete Anfrage erhalten.

19. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Stürmung der Vorführung des Films „This is Gay Propaganda: LGBT Rights & the War in Ukraine“ (LGBT – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle) durch die ukrainische Gruppe „Rechter Sektor“ und das paramilitärische „Regiment Asow“, die am 19. Oktober 2016 in einem Kulturzentrum in der westukrainischen Stadt Czernowitz stattgefunden hat und bei der mehrere Aktivistinnen und Aktivisten, darunter auch ein deutscher Staatsbürger, verletzt wurden (www.queer.de/detail.php?article_id=27324), und wie reagiert die Bundesregierung auf die Menschenrechtslage für LGBT vor diesem Hintergrund (Lageeinschätzung, Schutzmaßnahmen, diplomatische Initiativen etc.)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. November 2016**

Die Bundesregierung hat am 20. Oktober 2016 von den Vorfällen in Czernowitz durch den betroffenen deutschen Staatsangehörigen sowie durch Pressemitteilungen erfahren. Die Deutsche Botschaft Kiew hat dem Betroffenen zu einer Strafanzeige geraten und ihm für den Fall einer schleppenden Strafverfolgung ihre Unterstützung angeboten.

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage in der Ukraine aufmerksam und konnte in den letzten Jahren Verbesserungen auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft erkennen. Dies wurde auch bei dem volksfestartig verlaufenden „Marsch der Gleichheit“ am 12. Juni 2016 in Kiew deutlich. Dennoch kommt es leider weiterhin zu Störungen von Veranstaltungen der LGBT-Community durch teilweise gewaltbereite Rechtsradikale und ultranationalistische Gruppen.

Staatliche Stellen haben in vielen Fällen versucht, diesen Ausschreitungen entgegenzuwirken, wie es beispielsweise bei dem durch den mit einem erheblichen Polizeiaufgebot geschützten „Marsch der Gleichheit“ im Juni 2016 zum Ausdruck kam.

Die Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen, indem sie unter anderem Nichtregierungsorganisationen fördert. Sie unterstützt die ukrainische Initiative TERGO für Eltern von LGBT-Personen derzeit durch einen deutschen Berater des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM), um Vorbehalte in der Gesellschaft abzubauen und zur Selbsthilfe beizutragen. Zugleich thematisiert sie in Zusammenarbeit mit anderen Staaten gegenüber der ukrainischen Regierung und politischen Kräften aller Lager die weiterhin bestehenden Diskriminierungen.

20. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Ankündigung eines Waffenstillstands für den Norden Malis durch die islamistische Rebellengruppe Ansar Dine, und was ist der Bundesregierung über das Zustandekommen, die Verhandlungen und den Inhalt einer entsprechenden Vereinbarung bekannt?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. November 2016**

Der Bundesregierung sind Presseberichte bekannt, wonach dem Vorsitzenden des Hohen Islamischen Rates, Imam Dicko, ein Schreiben des Führers von Ansar Dine, Iyad Ag Ghali, vorliegen soll, in dem dieser einen Waffenstillstand und Verhandlungen mit der malischen Regierung anbietet. Ansar Dine hat zwischenzeitlich entsprechende Behauptungen öffentlich dementiert.

Belastbare Hinweise auf Verhandlungen oder Vereinbarungen zwischen Ansar Dine und der malischen Regierung liegen der Bundesregierung nicht vor.

21. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass bei den Kämpfen um die geteilte syrische Stadt Aleppo islamistische Terrormilizen am 29./30. Oktober 2016 Giftgasgranaten auf von den Regierungstruppen gehaltene Viertel abgefeuert haben (www.badische-zeitung.de/ausland-1/syrische-rebellen-starten-gegenoffensive-mit-giftgas--129251776.html), und inwieweit kann die Bundesregierung ausschließen, dass islamistische Terrormilizen in Syrien über das NATO-Mitgliedsland Türkei bzw. die Golfmonarchie Saudi-Arabien Waffen auch deutscher Provenienz für Angriffe auf Aleppo beziehen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 7. November 2016**

Der Bundesregierung sind die zitierten Meldungen bekannt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung Kenntnis von Meldungen über Dementis der Opposition, die ihrerseits die syrische Armee für den Einsatz von Giftgas verantwortlich macht. Eigene Erkenntnisse dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung verfolgt eine zurückhaltende Rüstungsexportpolitik. Über jeden Einzelfall des Rüstungsexports wird nach sehr gründlicher und sorgfältiger Prüfung entschieden. Insbesondere die Gefahr eines Missbrauchs des konkreten Rüstungsguts durch den vorgesehenen Endverwender spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt. Der Bundesregierung liegen

keine Erkenntnisse vor, dass deutsche Waffenlieferungen an die Türkei oder an Saudi-Arabien an islamistische Terrormilizen in Syrien gelangt sind.

22. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit sieht die Bundesregierung in den Äußerungen des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan, die Grenzen in der Region seien „überkommen“ (https://twitter.com/turkey_times/status/790777416583176192), das irakische Mosul und die syrische Metropole Aleppo gehörten der Türkei (www.almazdarnews.com/article/erdogan-proclaims-mosul-aleppo-belong-turkey/) ebenso wie Teile Bulgariens und die griechische Inselgruppe der Dodekanes (www.welt.de/print/welt_kompakt/print_politik/article159152547/Die-Tuerkei-wie-sie-Edogan-gefaellt.html), eine aktuelle Bedrohung der staatlichen Souveränität des Irak und Syriens sowie der EU-Mitgliedsländer Griechenland und Bulgarien, und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass das NATO-Mitglied Türkei auf die Etablierung völkerrechtswidriger Okkupationsregimes in den von Erdoğan beanspruchten Gebieten abzielt?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. November 2016

Der Bundesregierung liegen zum geschilderten Sachverhalt keine über entsprechende Presseberichte hinausgehenden Erkenntnisse vor. Der Außenminister der Türkei hat kürzlich in einer öffentlichen Stellungnahme versichert, dass die Türkei den Vertrag von Lausanne nicht in Frage stellt.

23. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die aktuelle Lage im Südsudan, insbesondere hinsichtlich der Berichte von systematischen Vergewaltigungen, Plünderungen und Verhaftungen bis hin zu Tötungen auch durch staatliche Sicherheitskräfte und Angehörige des Militärs und der ethnischen Aufladungen des Konflikts, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser Bewertung, insbesondere hinsichtlich der Entwicklungszusammenarbeit der Forderungen nach einem Waffenembargo und dem Schutz der Zivilbevölkerung durch die Vereinten Nationen?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. November 2016

Der Ende des Jahres 2013 ausgebrochene Bürgerkrieg ist nach kurzer Unterbrechung durch das von der Regionalorganisation Intergovern-

mental Authority on Development (IGAD) vermittelte Friedensabkommen im Juli dieses Jahres erneut eskaliert. Ursache ist die Rivalität zweier großer, sich weitgehend auch ethnisch definierender Gruppen um Präsident Salva Kiir auf der einen und um den abgesetzten Vizepräsidenten und Oppositionsführer Riek Machar auf der anderen Seite. Beide Seiten begehen bei den seit Dezember 2013 andauernden Kämpfen schwerste Menschenrechtsverletzungen, unter anderem gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung sowie Vertreibung, Tötung und Aushungern der Zivilbevölkerung, der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe sowie die Rekrutierung von Kindersoldaten. Zusätzlich kommt es immer wieder zu gewalttätigen interethnischen Auseinandersetzungen.

Die Menschenrechts- und humanitäre Lage hat sich in diesem Jahr aufgrund des Bürgerkrieges, ansteigender Kriminalität und der anhaltenden Wirtschaftskrise stark verschärft. Insgesamt befinden sich laut dem Koordinierungsbüro der Vereinten Nationen für die humanitären Angelegenheiten (OCHA) derzeit mehr als 2,7 Mio. Menschen auf der Flucht. Rund 4,42 Mio. Menschen leiden an starker Nahrungsmittelunsicherheit. Im Jahr 2016 hat das Auswärtige Amt rund 18 Mio. Euro für die medizinische Versorgung, Nahrungsmittelversorgung, Notunterkünfte, Wasser und Sanitärversorgung bzw. Hygiene bereitgestellt. Das Auswärtige Amt plant, im laufenden Haushaltsjahr weitere Hilfen zur Verfügung zu stellen.

Der Entsendung der Regionalen Schutztruppe zur Verstärkung von UNMISS kommt in dieser kritischen Lage eine zentrale Rolle zu, insbesondere zur Verbesserung des humanitären Zugangs und zur weiteren Umsetzung des IGAD-Friedensabkommens. Als Konsequenz setzt sich die Bundesregierung daher mit ihren Partnern für eine schnelle und vollständige Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 2304 (2016) ein.

Die Bundesregierung hat, vorbehaltlich der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages, in der Kabinettsitzung vom 2. November 2016 eine Verlängerung der deutschen Beteiligung an UNMISS bis zum 31. Dezember 2017 beschlossen. Die Bundesregierung unterstützt auch die Verhängung eines Waffenembargos gegen den Südsudan. Sie war bei der Verhängung eines entsprechenden EU-Embargos im Jahr 2014 bereits maßgeblich beteiligt.

Südsudan ist seit seiner Unabhängigkeit im Jahr 2011 Partnerland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Mit dem Ausbruch des Bürgerkrieges wurden die laufenden deutschen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit in den Sektoren Ernährungssicherung, Landwirtschaft und städtische Wasserversorgung auf die Unterstützung von Binnenvertriebenen und die Vermeidung einer Hungersnot umgesteuert. Insgesamt hat die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bislang ein Gesamtvolumen von 84 Mio. Euro zur Linderung der unmittelbaren Folgen des Bürgerkriegs bereitgestellt.

Die Botschaft sowie Entwicklungshelfer vor Ort wurden im Juli 2016 evakuiert. Auch nach der Wiedereröffnung der Botschaft ist die Entwicklungszusammenarbeit derzeit nur eingeschränkt möglich, sie soll aber in dem Maße, wie es die Sicherheitslage erlaubt, entsprechend angepasst und fortgeführt werden.

24. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Mit wie vielen Soldaten und welchen Waffensystemen hält sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Republik Türkei gegen den erklärten Willen der irakischen Zentralregierung auf dem völkerrechtlichen Territorium des Irak auf, um im Rahmen der internationalen Allianz gegen den sogenannten Islamischen Staat die militärische Rückeroberung der Großstadt Mossul zu unterstützen (vgl. www.n-tv.de/politik/Peschmerga-kaempfen-mit-Tuerkei-gemeinsam-article18934996.html, abgerufen am 27. Oktober 2016, bitte nach Stückzahl je Waffensystem auflisten)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 9. November 2016**

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des Bundesnachrichtendienstes und insbesondere seinen Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden stehen. Diese sind in Hinblick auf die künftige Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Effektivität nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten. Eine Veröffentlichung würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen.

Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache mit dem VS-Grad „Geheim“ eingestuft.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/7265 verwiesen.

25. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Tatsache, dass UNO-Mitarbeiter in einem von ihr mitfinanzierten Projekt des UNODC (Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung) in Peru unter Verdacht stehen, sich persönlich bereichert zu haben und damit das Ziel des Projekts, die Substituierung von Kokaanbau durch alternative Anbauaktivitäten, konterkariert zu haben (siehe www1.wdr.de/fernsehen/die-story/sendungen/steuergelder-duer-die-kokain-mafia-100.html oder www.zeit.de/2016/38/peru-kokain-drogen-un-hans-jochen-wiese), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kenntnis des Vorfalls und den Ergebnissen

der internen Untersuchungen des UNODC (falls diese der Bundesregierung vorliegen), insbesondere in Hinblick auf ihre Arbeit im Kontrollgremium (Commission on Narcotic Drugs) des UNODC?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 7. November 2016**

Die Vorwürfe einiger Medien gegen einen früheren Mitarbeiter von UNODC in Peru sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung nimmt die Vorwürfe sehr ernst und hat UNODC zur lückenlosen Aufklärung der Vorwürfe aufgefordert.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Marlene Mortler hat sich gleich nach Bekanntwerden der Vorwürfe an den Exekutivdirektor von UNODC und Untergeneralsekretär der Vereinten Nationen, Jurij Fedotov, gewandt und eine lückenlose Aufklärung der Vorwürfe gefordert.

UNODC hat der Bundesregierung mitgeteilt, dass sie nach Bekanntwerden der Vorwürfe das interne Kontrollgremium der Vereinten Nationen (OIOS, Office of Internal Oversight Services) um Überprüfung der Angelegenheit gebeten hat. Die internen Untersuchungen von UNODC und OIOS sind nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

Die Suchtstoffkommission ist zuständig für die Weiterentwicklung und Überprüfung der internationalen VN-Suchtstoffkonventionen. Sie ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mit dieser Frage befasst worden.

26. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung, dass sie keinerlei Erkenntnisse über die Zahl der verletzten und getöteten Menschen habe (Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9162 und die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Katja Keul auf Bundestagsdrucksache 18/7794), die bei den über 5 000 Luftangriffen (täglich ca. zwischen fünf und 540) (www.inherentresolve.mil/News/StrikeReleases) der Inherent-Resolve-Kinetic-Strike-Gruppe (IRKS) unter Führung der USA in Syrien in den letzten zwei Jahren von Bomben und Raketen der Flugzeuge und Drohnen getroffen wurden, und welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung als Teil dieser Koalition, um von ihren 27 Koalitionspartnern, insbesondere den USA und Frankreichs, Kenntnisse über die Opferzahlen zu erhalten, damit die Abgeordneten des Deutschen Bundestages verantwortungsvoll über die beantragte Fortführung des Einsatzes ihrer Parlamentsarmee, der Bundeswehr, der über Syrien entscheiden kann?

**Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 4. November 2016**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Anzahl der bei Lufteinsätzen der internationalen Anti-IS-Koalition ums Leben gekommenen oder verletzten Menschen vor. Die Bundeswehr verfügt nicht über eigene Kräfte am Boden, um entsprechende Angaben Dritter zu verifizieren.

Das humanitäre Völkerrecht verbietet gezielte Angriffe auf Zivilisten ebenso wie Angriffe auf militärische Ziele, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie unverhältnismäßige Verluste unter Zivilisten oder Schäden an zivilen Objekten verursachen. Staaten sind verpflichtet, alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden. Alle Mitglieder der Anti-IS-Koalition sind diesen Grundsätzen gleichermaßen verpflichtet.

Die Aufklärungsflüge, die deutsche Tornados im Rahmen der Anti-IS-Koalition leisten, dienen einer Verdichtung des Gesamtlagebilds. Damit tragen sie auch dazu bei, zivile Infrastruktur und Personen von militärischen Objekten unterscheiden zu können, um so zivile Opfer der Lufteinsätze der Anti-IS-Koalition zu vermeiden. Deutsches Personal ist im Hauptquartier für Luftoperationen der Anti-IS-Koalition in Katar nicht an der Auswahl von zu bekämpfenden Zielen beteiligt.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/9162 vom 12. Juli 2016 und auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Katja Keul auf Bundestagsdrucksache 18/7794 vom 4. März 2016 verwiesen.

27. Abgeordneter
**Hans-Christian
Ströbele**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gründe nennt die Bundesregierung, um ihr Abstimmungsverhalten mit Nein in der UN-Generalversammlung über den Resolutionsentwurf L.41 zu rechtfertigen, der die Aufnahme von formalen Verhandlungen über ein Abkommen zum weltweiten Verbot der Herstellung, des Besitzes, des Einsatzes von Atomwaffen und der Stationierung solcher Waffen fremder Mächte in ihrem Territorium fordert (Quelle: ican germany; VN-Mehrheit setzte Verhandlungen zum Atomwaffenverbot durch, 28. Oktober 2016), und wird die Bundesregierung gleichwohl an der für März, Juni, Juli 2017 einberufenen UN-Konferenz teilnehmen, die von der übergroßen Mehrheit (123 zu 38 Staaten) der UN-Generalversammlung beschlossen wurde, obwohl der Partner USA die Nichtteilnahme in einem Brief gefordert hat (taz vom 27. Oktober 2016, „Vertrauliches US-Schreiben liegt der taz vor“ von Andreas Zumach)?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 8. November 2016**

Die Bundesregierung ist und bleibt dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt verpflichtet. Die Bemühungen der Bundesregierung um nukleare Abrüstung entsprechen den Verpflichtungen von Artikel VI des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags und haben sowohl konkrete, kurzfristige zu erreichende Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung im Blick als auch das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung. Die Bundesregierung hat sich daher an den drei Konferenzen zu den humanitären Folgen von Kernwaffendetonationen in den Jahren 2013 und 2014 beteiligt und sich intensiv in die Arbeit der offenen Arbeitsgruppe zum Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen (OEWG) in Genf eingebracht.

Ein Vertrag, der das sofortige Verbot oder die Ächtung von Atomwaffen zum Ziel hat, ist aus Sicht der Bundesregierung nicht geeignet, um uns dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt näherzubringen. Ein Verbot, das die Nuklearwaffenstaaten nicht einbindet, das keine Beschränkungen zur Herstellung von spaltbarem Material sowie keine Inspektions- und Verifikationsmöglichkeiten vorsieht und überdies das sicherheitspolitische Umfeld außer Acht lässt, wird wirkungslos bleiben. Ein solcher Ansatz kann aus Sicht der Bundesregierung nicht zu realer, nachprüfbarer und unumkehrbarer Abrüstung führen.

Ein weiteres zentrales Anliegen bleibt die uneingeschränkte Wirksamkeit des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) mit seinen drei Säulen, einschließlich der nuklearen Abrüstung. Eine Ächtung von Nuklearwaffen als eigenes völkerrechtliches Instrument birgt das Risiko, einer Schwächung des NVV und seiner Kontrollregime zur Verhinderung nuklearer Proliferation Vorschub zu leisten. Es ist nicht auszuschließen, dass Staaten, die einem solchen Verbotsvertrag beitreten, diese Verpflichtung als ausreichend erachten und das geltende NVV-Regelwerk verlassen könnten. Dies würde zu neuer Unsicherheit hinsichtlich der Absichten solcher Staaten führen, die internationale Kontrolle von Nuklearaktivitäten durch die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) schwächen und das Proliferationsrisiko steigern. Zudem wäre ein sofortiges Verbot von Atomwaffen nicht mit deutschen Sicherheitsinteressen vereinbar, insbesondere nicht mit Deutschlands Verpflichtungen im NATO-Bündnis, zu denen die Bundesregierung uneingeschränkt steht. Aus den genannten Gründen hat die Bundesregierung bei der Abstimmung im vorbereitenden Ausschuss für Abrüstung und internationale Sicherheit (1. Ausschuss) der Vereinten Nationen über den Resolutionsentwurf L.41 („Taking forward multilateral nuclear disarmament negotiations“) mit „Nein“ gestimmt.

Unabhängig davon verfolgt die Bundesregierung aktiv das Ziel, Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zu erreichen. Daher hat Deutschland zusammen mit engen Partnern in diesem Jahr im 1. Ausschuss einen Resolutionsentwurf über das Verbot zur Herstellung spaltbarer Materialien im Rahmen eines Fissile Material Cut-off Treaty (FMCT) eingebracht. Die Herstellung spaltbaren Materials zu unterbinden, stellt ein wichtiges Element des von der Bundesregierung verfolgten Ansatzes dar, der auf eine wirksame, verifizierbare und unumkehrbare nukleare Abrüstung zielt. Die Bundesregierung betrachtet es als Erfolg, dass der eingebrachte Resolutionsentwurf mit überwältigender Mehrheit und nur einer Gegenstimme von Pakistan im 1. Ausschuss angenommen wurde.

Die endgültige Billigung des Resolutionsentwurfs L.41 über die Aufnahme von Verhandlungen über ein Nuklearwaffenverbot wird im Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen für Dezember 2016 erwartet. Erst danach werden Vorbereitungen prozeduraler und inhaltlicher Art für das weitere Verfahren beginnen. Die Bundesregierung wird dann zu gegebener Zeit über ihre Teilnahme entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

28. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Was hat die Bundesregierung bisher zur Unterstützung der Arbeit der Evaluierungskommission Freiburger Sportmedizin getan (bitte die einzelnen Aktivitäten mit Datum und die jeweils zuständigen Bundesbehörden nennen), und wie bewertet sie die bisher vorgelegten Forschungsergebnisse zur Dopingvergangenheit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, auch im Hinblick auf mögliche Mitwirkung und Mitverantwortung des Bundes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 8. November 2016

Die Evaluierungskommission Freiburger Sportmedizin ist eine von der Universität Freiburg eingerichtete unabhängige Gutachterkommission zur Evaluierung der Abteilung Rehabilitative und Präventive Sportmedizin des Universitätsklinikums Freiburg. Die Bundesregierung hat die Arbeit der Kommission durch die Gewährung des Zugangs zu Akten im Bundesarchiv sowie durch die Freigabe von Namen von ehemaligen Mitarbeitenden des Bundesministeriums des Innern unterstützt (Bundesministerium des Innern im Jahr 2011). Die Bundesregierung wartet für ihre Bewertung der Ergebnisse der Arbeit der Kommission den Abschlussbericht bzw. das Vorliegen aller Einzelgutachten ab.

29. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Inwiefern wird die Bundesregierung die Forderung der EU-Kommission umsetzen oder zurückweisen, die Kontrollen ihrer Binnengrenzen nur noch für weitere drei Monate durchzuführen (COM(2016) 635 final vom 28. September 2016, ZEIT ONLINE vom 25. Oktober 2016), und auf Basis welcher Artikel des Schengener Abkommens wären aus Sicht der Bundesregierung anschließend weitere Verlängerungen der deutschen Schengen-Grenzkontrollen möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 7. November 2016**

Die Europäische Kommission hat am 25. Oktober 2016 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen vorgelegt (COM(2016) 711 final). Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Vorschlag der Europäischen Kommission im Rat zuzustimmen. Der Beschluss des Rates bedarf einer qualifizierten Mehrheit. Eine weitere Verlängerung der Binnengrenzkontrollen wäre auf Grundlage von Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

30. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

In welcher Weise hält die Bundesregierung als Fördermittelgeber die Stiftung Warentest an, stärker als bisher auch die Umsetzung von gesetzlichen Verpflichtungen zur Schaffung von Barrierefreiheit und weitere Fragen mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention in ihren Tests zu berücksichtigen, und warum spielte nach Kenntnis der Bundesregierung bei dem aktuellen Test zu den Fernbusreisen (siehe test 11/2016) das Thema Barrierefreiheit keine Rolle?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 7. November 2016**

Seit Gründung der Stiftung Warentest im Jahr 1964 wurde großer Wert darauf gelegt, dass sie als Stiftung bürgerlichen Rechts bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben nicht durch die Einflussnahme Dritter beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für die Stifterin – die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – selbst. Das BMJV unterstützt zwar die Tätigkeit der Stiftung durch einen jährlichen Zuschuss. Auf die Prüfprogramme für die einzelnen Testvorhaben nimmt das BMJV allerdings bewusst keinen Einfluss, da dies dem Prinzip der Unabhängigkeit der Stiftung widersprechen und in der Folge sogar dem Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit und bei den Wirtschaftsbeteiligten schaden könnte. Das jeweilige Testdesign wird vielmehr durch die Stiftung Warentest nach einem ausgefeilten Regelwerk selbst erarbeitet. Dabei werden das Kuratorium sowie ggf. jeweils themenspezifisch eingesetzte Fachbeiräte aus Experten beteiligt. Aufgrund der Zusammensetzung dieser Gremien (Drittelparität aus Vertretern der Wirtschaft, des Verbraucherschutzes sowie sog. neutralen Vertretern aus Behörden, Hochschulen und Medien) ist eine möglichst umfassende Berücksichtigung der Interessen aller Marktteilnehmer sichergestellt.

Das Thema „Barrierefreiheit“ wird in den Publikationen der Stiftung kontinuierlich angesprochen. So veröffentlicht die Stiftung z. B. immer wieder Beiträge zu den Themen barrierefreies Wohnen, „Wohnen im Alter“, barrierefreies Lernen und barrierefreies Reisen. In diesem Kontext finden sich im Internetangebot der Stiftung auch Ausführungen zu den Gegebenheiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen der Beförderung von Rollstuhlfahrern in Fernbussen.

Zu den Kriterien des aktuellen Fernbustests sowie dessen redaktioneller Aufbereitung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

31. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Kodifizierung des Staatshaftungsrechts, und wie wird die Bundesregierung die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Nichtanwendbarkeit des deutschen Amtshaftungsrechts bei Schadensfällen, die bei bewaffneten Auslandseinsätzen deutscher Streitkräfte ausländischen Bürgern zugefügt werden (Urteil vom 6. Oktober 2016 – III ZR 140/15), bei der Kodifizierung des Staatshaftungsrechts berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. November 2016**

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart:

„Damit die Bürger einfacher Ersatz für die Schäden erhalten, die sie durch fehlerhaftes Verhalten staatlicher Stellen erlitten haben, fassen wir das zersplitterte Staatshaftungsrecht zusammen.“

Die Neuregelung des Staatshaftungsrechts ist ein äußerst komplexes und schwieriges Vorhaben, das viele Entscheidungsoptionen aufwirft und daher sorgfältiger Vorbereitung bedarf. Zudem wird eine umfangreiche föderale Abstimmung erforderlich, da nach Artikel 74 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates nötig ist. Erschwert wird das Vorhaben außerdem dadurch, dass etwaige haftungsrechtliche Verbesserungen für die Bürgerinnen und Bürger mit zusätzlichen Ausgaben für die auf absehbare Zeit ohnehin stark belasteten öffentlichen Kassen, insbesondere der Länder und Kommunen, verbunden wären.

Im Vergleich zu anderen Reformprojekten besteht trotz des fortbestehenden Reforminteresses unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kein akuter Handlungszwang, weil die Haftung von Bund, Ländern und Kommunen für rechtswidriges hoheitliches Handeln zum gesicherten Bestand der deutschen Rechtsordnung gehört und sich, soweit gesetzliche Regeln fehlen, in den vergangenen Jahrzehnten eine umfangreiche, weitgehend homogene rechtsfortbildende Rechtsprechung entwickelt hat, die in den meisten Fällen aus der Sicht der geschädigten Bürgerinnen und Bürger zu angemessenen Ergebnissen führt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im letzten Jahr ungeachtet vieler anderer Projekte an der Reform des Staatshaftungsrechts gearbeitet und prüft weiterhin Möglichkeiten der Realisierung.

Im Zuge einer Reformierung des Staatshaftungsrechts wird auch die hierzu ergangene Rechtsprechung gesichtet und daraufhin überprüft, ob sich aus ihr ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt. Dies gilt auch für die in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Oktober 2016 – III ZR 140/105.

32. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Zahlen liegen der Bundesregierung zu missbräuchlicher Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts (PKHuBerHÄndG) am 1. Januar 2014 – insbesondere im Vergleich zu vorangegangenen Jahren – vor, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anwendung des mit dem PKHuBerHÄndG neu eingeführten Aufhebungstatbestandes des § 124 Absatz 1 Nummer 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) durch die Gerichte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. November 2016

Die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten werden von den Ländern nicht erhoben und liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor. In der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistik für die Rechtspflege werden weder Daten über eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe noch Daten über die Anwendung des § 124 Absatz 1 Nummer 4 ZPO gesondert ausgewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

33. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung den teilweisen Ausfall von Rückzahlungen von Schulden durch Mosambik (vgl. Pressemitteilung von erlassjahr.de vom 27. Oktober 2016), und inwiefern überdenkt sie vor diesem Hintergrund ihre Haltung zu einem Staateninsolvenzmechanismus, wie ihn beispielsweise die UN-Generalversammlung 2015 und die UNCTDAD (United Nations Conference on Trade and Development) 2014 gefordert haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. November 2016**

Mosambik hat derzeit keine Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. An der möglichen Verhandlung einer Schuldenrestrukturierung mit privaten Gläubigern, die die mosambikanische Regierung nach den hier vorliegenden Informationen gegenwärtig anstrebt, ist die Bundesregierung nicht beteiligt, da sie dabei auch nicht Partei ist.

Allerdings wird die derzeitige Schuldensituation von Mosambik sowohl im Pariser Club als auch im Internationalen Währungsfonds (IWF) erörtert.

Die Bundesregierung hält – wie auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – den IWF, den Pariser Club und das Paris Forum weiterhin für die geeigneten Foren zur Erörterung des Schuldenrestrukturierungsthemas, nicht die Vereinten Nationen. Ein internationales verbindliches Staateninsolvenzverfahren erscheint derzeit nach wie vor rechtlich wie politisch nicht realisierbar. Stattdessen unterstützt die Bundesregierung unverändert den sog. vertraglichen Ansatz, der insbesondere auf eine verbreitete Einfügung von Collective Action Clauses in die Bedingungen von Staatsanleihen – entsprechend den Empfehlungen des IWF – setzt. Weiterhin beteiligt sich die Bundesregierung auf internationaler Ebene insbesondere im IWF und im Pariser Club konstruktiv an der Bearbeitung des Schuldenthemas.

34. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Inwieweit hält die Bundesregierung weiterhin an einer Verschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs für das Jahr 2018 in Höhe von 1,65 Prozent fest (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 2016, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2016/09/2016-10-12-PM20-steuererleichterungen.htm), obgleich nach dem Zweiten Steuerprogressionsbericht nach Schätzungen der Bundesregierung der Index der Konsumausgaben im Jahr 2017 lediglich um 1,57 Prozent steigt, und welche Effekte aus der kalten Progression ergeben sich im Jahr 2017 bei einer angenommenen Wachstumsrate von 1,65 Prozent (bitte mit Darstellung des gesamtwirtschaftlichen Volumens und der durchschnittlichen Belastung pro Steuerpflichtigen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. November 2016**

Der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 12. Oktober 2016 zur Verschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs 2018 um 1,65 Prozent beruhte auf den Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Dieser Vorschlag ist mittlerweile Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen

gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen. Es obliegt damit dem Gesetzgeber, entsprechende Schlussfolgerungen aus dem inzwischen vorgelegten Zweiten Steuerprogressionsbericht zu ziehen, bei dem für die Berechnung der kalten Progression bereits die Daten der Herbstprojektion der Bundesregierung verwendet werden konnten.

Bei einer Inflationsrate von 1,65 Prozent ergäbe sich im Jahr 2017 ein Volumen der kalten Progression in Höhe von rd. 2,3 Mrd. Euro. Die durchschnittliche Belastung der Steuerpflichtigen würde 91 Euro betragen.

35. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Welche empirischen Erkenntnisse hat die Bundesregierung, dass die bisherigen Regelungen zur Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) den Verkauf von Anteilen an Körperschaften mit bestehenden Verlusten behindern, und aus welchem Grund beschränkt sich der neue § 8d KStG nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften nicht auf den Beteiligungserwerb von Start-up-/Existenzgründer-Unternehmen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. November 2016

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen die Kürzung des Verlustvortrags nach § 8c KStG den Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften verhindert hat. Nach den Ergebnissen der amtlichen Körperschaftsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes wurde im Veranlagungsjahr 2011 in 10 237 Fällen und im Veranlagungsjahr 2012 in 11 234 Fällen der Verlustvortrag aufgrund der Regelungen des § 8c KStG gekürzt.

Die Bundesregierung hat die Vorschrift in dem Gesetzentwurf damit begründet, dass sie der Situation solcher Unternehmen Rechnung tragen soll, bei denen für die Unternehmensfinanzierung die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird.

36. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)

Wie viele Kirchensteuerabzugsmerkmale wurden Kirchensteuerabzugsverpflichteten im Jahr 2016 für einzelne Steuerpflichtige gemeldet (bitte nach Regelabfrage und Anlassabfrage, Anzahl der steuerpflichtigen Personen, Anzahl der Kirchensteuerabzugsverpflichteten, Anzahl der Nullwerte aufgrund eines Sperrvermerkes differenzieren), und mit welcher Anzahl von Fällen rechnet die Bundesregierung, die infolge des automatischen Kirchensteuerabzugs an der Quelle nicht mehr einzeln veranlagt werden müssen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. November 2016**

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat im Regelabfragezeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2016 ca. 183,5 Mio. Anfragen zur Religionszugehörigkeit (sogenannte Regelabfragen) erhalten und nachfolgend beantwortet. Im bisherigen Jahresverlauf beantwortete das BZSt zudem ca. 4,1 Mio. anlassbezogene Anfragen zur Religionszugehörigkeit (sogenannte Anlassabfragen).

Anhand der gebildeten Kirchensteuerabzugsmerkmale im Jahr 2016 ließen sich bundesweit ungefähr 46 Mio. kirchensteuerpflichtige Personen ermitteln. Aktuell sind knapp 90 000 Kirchensteuerabzugsverpflichtete zu verzeichnen. Derzeitig ist bei 467 000 Personen ein Sperrvermerk gesetzt. Statistische Auswertungen und Differenzierungen nach individuell personenbezogenen Wirkungen eines Sperrvermerks werden nicht ermittelt, sodass nicht bekannt ist, in wie vielen Fällen die anfragende Stelle einen Nullwert aufgrund eines Sperrvermerks oder mangels Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft erhalten hat.

Die Verwaltungshoheit über die Kirchensteuern fällt in die Zuständigkeit der Länder. Dem Bund liegen daher keine Erkenntnisse über den Einfluss des automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahrens auf die Anzahl der Veranlagungen zur Kirchensteuer vor.

37. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Versteht die Bundesregierung die von Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 geforderte Unabhängigkeit der Nationalen Abwicklungsbehörde (NAB) (in Deutschland in Zukunft Teile der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin –, momentan Teile der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA), so, dass diese insbesondere nicht der Fach- und Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) unterliegt und dass folglich das BMF auch diesbezüglich dem Bundestag wegen der vom Europarecht für diese Tätigkeit geforderten Unabhängigkeit keine Auskunft geben kann, weil die Nationale Abwicklungsbehörde insoweit dem BMF keine Auskunft geben muss bzw. darf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 7. November 2016**

Der Umfang der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die NAB und die Frage zu diesbezüglich bestehenden parlamentarischen Auskunftsrechten lassen sich nur im konkreten Einzelfall bestimmen. Grundsätzlich steht dem BMF gemäß § 3a Absatz 1 Satz 4 und 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes die Rechts- und Fachaufsicht über die FMSA zu, bei der die NAB aktuell angesiedelt ist. Umfang und

Grenzen der Rechts- und Fachaufsicht sowie der entsprechenden parlamentarischen Auskunftsrechte bezüglich der NAB sind anhand der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) für den konkreten Einzelfall, insbesondere anhand der vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen den nationalen und europäischen Institutionen, zu ermitteln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

38. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Anträge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten auf Erlaubnis einer Beschäftigung, die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) bedürfen, sind bei der Bundesagentur für Arbeit anhängig, und wie lange dauert das Zustimmungsverfahren bei der BA durchschnittlich (bitte jeweils zwischen Geduldeten einerseits und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern andererseits differenzieren)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. November 2016

Anhängige Zustimmungsanfragen werden im Unterschied zu den abgeschlossenen Zustimmungsverfahren von der Bundesagentur für Arbeit nicht statistisch erfasst.

Die von 2015 bis September 2016 insgesamt getroffenen Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über Zustimmungen und Ablehnungen von Asylbewerbern können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Zustimmungen	Ablehnungen
2015	32.238	13.594
2016 (Januar bis Sept.)	57.424	13.124

Die Zahl der Zustimmungen und Ablehnungen für Geduldete zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Zustimmungen	Ablehnungen
2015	7.100	2.921
2016 (Januar bis Sept.)	8.523	2.034

Grundsätzlich sind Zustimmungsanfragen von der Bundesagentur für Arbeit innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Eine längere Bearbeitungsdauer ist gemäß § 36 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung möglich, wenn die übermittelten Informationen für die Entscheidung

über die Zustimmung nicht ausreichen oder Arbeitgeberauskünfte fehlen. Eine Auswertungsmöglichkeit über eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Zustimmungsanfragen ist nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit nicht möglich.

39. Abgeordnete

Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie ist der Stand der von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten Neuordnung des Rechts der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem „zeitgemäßen Regelwerk“ (bitte soweit möglich Ausführungen zum Zeitplan und zu den voraussichtlichen Inhalten der Reform machen), und inwiefern plant die Bundesregierung, der Ungleichbehandlung von Opferfällen aufgrund der in den §§ 10 ff. des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten enthaltenen Stichtagsregelungen bzw. Härtefallregelungen wirksam entgegenzuwirken (bitte möglichst konkret ausführen und insbesondere begründen, warum ggf. kein Handlungsbedarf gesehen wird)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Gabriele Lösekrug-Möller

vom 7. November 2016

Die Arbeiten am Gesetzentwurf zum Sozialen Entschädigungsrecht sind zwar schon weit vorangeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Auf Grund des Umfangs der Reform und der vielen betroffenen Schnittstellen sind noch weitere Fragen mit den betroffenen Bundesressorts, den Ländern und Verbänden zu klären.

Grundlegende Bestandteile der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts werden insbesondere die Kodifizierung des Sozialen Entschädigungsrechts in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs, die Einbeziehung von psychischer Gewalt in den Entschädigungstatbestand, der leichte und zeitnahe Zugang zu Traumaambulanzen und zum Fallmanagement sowie Vereinfachungen beziehungsweise Pauschalierungen bei Geldleistungen und die Einführung einmaliger Zahlungen sein.

Auch im künftigen Recht soll es eine Ausnahme von dem im Sozialrecht geltenden Grundsatz geben, dass Leistungen grundsätzlich nur für Sachverhalte erbracht werden, die nach dem Inkrafttreten des jeweiligen Leistungsgesetzes liegen. Es ist beabsichtigt, in den Gesetzentwurf eine dem § 10a des Opferentschädigungsgesetzes entsprechende Regelung aufzunehmen.

40. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie haben sich die Abgänge aus Arbeitslosigkeit für Langzeitarbeitslose seit Jahresbeginn entwickelt (bitte nach Rechtskreisen, differenziert nach Abgangsgründen sowie nach Abgang auf Grundlage von § 53a Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II – darstellen), und wie haben sich die Abgänge aus Arbeitslosigkeit für Langzeitarbeitslose im gleitenden Jahresdurchschnitt in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte auf Basis der aktuellsten Monatsdaten und ebenfalls differenziert nach Rechtskreisen und nach Abgangsgründen sowie nach Abgang auf Grundlage von § 53a Absatz 2 SGB II darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. November 2016**

Im Oktober 2016 waren rund 951 000 Langzeitarbeitslose registriert; das waren 72 000 oder 7 Prozent weniger als vor einem Jahr. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen hat sich im Vorjahresvergleich von 38,6 auf 37,4 Prozent verringert. Von Januar bis Oktober 2016 konnten 1,194 Millionen Langzeitarbeitslose ihre Arbeitslosigkeit – wenigstens zeitweise – beenden, 22 000 oder 2 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Hauptgrund für die höhere Abgangszahl waren mehr Eintritte von Langzeitarbeitslosen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, was sich am Zuwachs in der Abgangskategorie „Sonstige Ausbildung/Maßnahme“ zeigt (+ 20 000 oder + 9 Prozent).

Die Entwicklung der Abgänge von Langzeitarbeitslosen seit Jahresbeginn und in den letzten drei Jahren unterschieden nach den Abgangsgründen und den Rechtskreisen kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Abgänge von Langzeitarbeitslosen auf der Grundlage des § 53a Absatz 2 SGB II sind in der Sammelkategorie „Sonderregelungen“ enthalten.

Tabelle: Abgang aus Arbeitslosigkeit von Langzeitarbeitslosen (LZA) nach Abgangsgründen

Deutschland (Gebietsstand Oktober 2016)

Ausgewählte Berichtsmomente

Rechtskreis	Abgangsstruktur	Abgang LZA nach Abgangsgründen						
		Oktober 2016	Oktober 2015	Januar bis Oktober 2016	Januar bis Oktober 2015	Jahressumme 2015	Jahressumme 2014	Jahressumme 2013
		1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	Abgang LZA insgesamt	128.170	120.826	1.193.991	1.172.340	1.403.436	1.473.651	1.435.953
	dav. Erw erbstätigkeit	21.855	21.234	211.114	213.038	252.459	265.255	259.578
	dav. Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	15.885	15.907	148.058	154.944	184.879	185.233	175.720
	Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	4.782	4.021	50.897	45.558	52.469	63.762	65.564
	Sonstige Erw erbstätigkeit	1.188	1.306	12.159	12.536	15.111	16.260	18.294
	dav. Selbständigkeit	992	1.014	9.625	10.642	12.498	14.021	14.214
	Wehr-/Freiwilligen-/Zivildienst	196	292	2.534	1.894	2.613	2.239	4.080
	Ausbildung u. sonst. Maßnahmeteilnahme	31.170	25.922	255.720	236.886	280.125	299.597	279.462
	dav. Schule/Studium/schul. Berufsausb.	1.086	1.218	4.664	5.188	5.787	6.577	6.065
	(außer-)betriebliche Ausbildung	552	613	4.790	5.186	5.530	6.040	5.533
	Sonstige Ausbildung/Maßnahme	29.532	24.091	246.266	226.512	268.808	286.980	267.864
	Nichterw erbstätigkeit	65.832	64.584	636.507	633.998	764.255	801.286	790.191
	dar. Arbeitsunfähigkeit	43.345	42.765	417.233	415.605	504.773	535.399	531.986
	Fehlende Verfügbarkeit/Mitwirkung	13.834	13.519	132.333	132.970	157.143	164.359	158.862
	Sonderregelungen et al.	4.738	4.228	48.843	44.080	53.236	52.747	53.099
	Sonstiges/Keine Angabe	9.313	9.086	90.650	88.418	106.597	107.513	106.722
SGB III	Abgang LZA insgesamt	16.836	18.035	160.292	176.871	208.414	218.043	208.862
	dav. Erw erbstätigkeit	3.402	3.712	33.145	37.993	44.097	46.170	43.189
	dav. Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	3.088	3.338	29.808	34.149	39.648	41.269	38.330
	Sonstige Erw erbstätigkeit	313	374	3.330	3.839	4.443	4.892	4.853
	dav. Selbständigkeit	285	349	3.090	3.627	4.182	4.567	4.222
	Wehr-/Freiwilligen-/Zivildienst	28	25	240	212	261	325	631
	Ausbildung u. sonst. Maßnahmeteilnahme	1.665	1.772	14.654	14.231	16.801	15.447	14.593
	dav. Schule/Studium/schul. Berufsausb.	141	198	433	531	579	728	828
	(außer-)betriebliche Ausbildung	46	50	422	482	499	615	603
	Sonstige Ausbildung/Maßnahme	1.478	1.524	13.799	13.218	15.723	14.104	13.162
	Nichterw erbstätigkeit	11.002	11.721	105.045	115.872	137.206	145.643	141.564
	dar. Arbeitsunfähigkeit	2.667	2.953	26.061	29.078	34.897	36.911	37.517
	Fehlende Verfügbarkeit/Mitwirkung	4.807	5.007	44.437	48.361	56.820	62.421	59.489
	Sonderregelungen et al.	362	330	3.269	3.311	3.994	4.049	3.826
	Sonstiges/Keine Angabe	767	830	7.448	8.775	10.310	10.783	9.516
SGB II	Abgang LZA insgesamt	111.334	102.791	1.033.699	995.469	1.195.022	1.255.608	1.227.091
	dav. Erw erbstätigkeit	18.453	17.522	177.969	175.045	208.362	219.085	216.389
	dav. Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	12.797	12.569	118.250	120.795	145.231	143.964	137.390
	Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	4.781	4.021	50.890	45.553	52.463	63.753	65.558
	Sonstige Erw erbstätigkeit	875	932	8.829	8.697	10.668	11.368	13.441
	dav. Selbständigkeit	707	665	6.535	7.015	8.316	9.454	9.992
	Wehr-/Freiwilligen-/Zivildienst	168	267	2.294	1.682	2.352	1.914	3.449
	Ausbildung u. sonst. Maßnahmeteilnahme	29.505	24.150	241.066	222.655	263.324	284.150	264.869
	dav. Schule/Studium/schul. Berufsausb.	945	1.020	4.231	4.657	5.208	5.849	5.237
	(außer-)betriebliche Ausbildung	506	563	4.368	4.704	5.031	5.425	4.930
	Sonstige Ausbildung/Maßnahme	28.054	22.567	232.467	213.294	253.085	272.876	254.702
	Nichterw erbstätigkeit	54.830	52.863	531.462	518.126	627.049	655.643	648.627
	dar. Arbeitsunfähigkeit	40.678	39.812	391.172	386.527	469.876	498.488	494.469
	Fehlende Verfügbarkeit/Mitwirkung	9.027	8.512	87.896	84.609	100.323	101.938	99.373
	Sonderregelungen et al.	4.376	3.898	45.574	40.769	49.242	48.698	49.273
	Sonstiges/Keine Angabe	8.546	8.256	83.202	79.643	96.287	96.730	97.206

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

41. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Werden Personen durch die Einführung der Differenzmethode als Berechnungsgrundlage für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Mehrpersonenhaushalten (§ 42a Absatz 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII-E) im Vergleich zur jetzigen Rechtslage finanziell schlechtergestellt, und falls ja, wie viele leistungsberechtigte Personen wären dadurch betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. November 2016**

Nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 35 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur in Höhe der tatsächlichen (angemessenen) Aufwendungen anerkannt. Danach dürfte unter anderem eine volljährige, nach dem Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person, die zum Beispiel im Eigenheim ihrer nicht hilfebedürftigen Eltern lebt, keine Unterkunftskosten erhalten. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen eine faktische Einigung zwischen Eltern und volljährigem, leistungsberechtigten Kind zur Tragung von Unterkunftskosten oder mangels Bindungswillen eine wirksame mietvertragliche Zahlungspflicht des volljährigen leistungsberechtigten Kindes gegenüber seinen Eltern nicht festgestellt werden kann.

Nach der im SGB XII-E geregelten Einführung eines neuen § 42a kann aufgrund der Einführung der Differenzmethode auch für diese Personen ein pauschalierter Unterkunftsbedarf anerkannt werden.

Hat eine volljährige, nach dem Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person in einem Mehrpersonenhaushalt tatsächlich – im Verhältnis zu Verwandten oder anderen Mitbewohnern oder zum Vermieter – Unterkunftskosten zu tragen, unterfällt sie der Regelung in § 42a Absatz 4 SGB XII-E mit der Folge, dass in Abhängigkeit von den konkreten Verhältnissen auch die sogenannte Kopfteilmethode Anwendung findet.

42. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Stehen aus Sicht der Bundesregierung die geplanten unterschiedlichen Berechnungsmethoden der Bedarfe für Unterkunft und Heizung je nach Wohnform (§ 42 SGB XII-E) im Einklang mit dem allgemeinen Benachteiligungsverbot (§ 33c Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 4. November 2016**

Die Bundesregierung kann in der unterschiedlichen Behandlung von Wohnformen in den Absätzen 3 bis 5 des geplanten § 42a SGB XII-E keinen Verstoß gegen § 33c des SGB I sehen. Nach § 33c Satz 1 SGB I darf bei der Inanspruchnahme sozialer Rechte niemand aus Gründen der

Rasse, wegen der ethnischen Herkunft oder einer Behinderung benachteiligt werden. Die unterschiedlichen Wohnformen in § 42a SGB XII-E knüpfen weder unmittelbar noch mittelbar an das Vorliegen einer Behinderung (an die Rasse oder die ethnische Herkunft) an: Die unterschiedliche Bemessung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach den genannten Absätzen findet unterschiedslos auf Menschen mit und ohne Behinderungen Anwendung; sie erfasst auch Personen, die aufgrund ihres Alters nach dem Vierten Kapitel SGB XII leistungsberechtigt sind, im Haushalt des volljährigen Kindes aufgenommen sind und dort tatsächlich (keine oder anteilige) Unterkunftskosten zu tragen haben.

43. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Strengmann-Kuhn**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welche statistische Datengrundlage stützt die Bundesregierung ihre Annahme einer Ersparnis bei Asylsuchenden, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind und eine pauschale Leistungsabsenkung der Regelsätze um 10 Prozent begründen soll, wie es im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehen ist, und inwieweit sind für die Bundesregierung die angenommenen Einspareffekte bei Personen, die unfreiwillig in einer Sammelunterkunft zusammenleben, mit den Einspareffekten in einer Einstandsgemeinschaft wie in einem Paarhaushalt vergleichbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. November 2016**

Die notwendigen Informationen zu beiden Teilfragen ergeben sich aus der Begründung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bundratsdrucksache 542/16).

Zu der ersten Teilfrage: Bei der Regelung zur Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, für seine Einschätzung der notwendigen existenzsichernden Leistungen in Orientierung an der tatsächlichen Bedarfslage eine typisierende Einschätzung der Verhältnisse vorzunehmen, die nicht sachwidrig ist. Diese Einschätzung hat die Bundesregierung in der Annahme getroffen, dass Bewohnern einer Sammelunterkunft durch gemeinsames Wirtschaften Einspareffekte möglich und zumutbar sind, die denen von Paarhaushalten vergleichbar sind. Der Einspareffekt in Paarhaushalten wird durch eine Studie der Ruhr-Universität Bochum bestätigt (vgl. Bundtagsdrucksache 17/14282, S. 25 ff.).

Zu der zweiten Teilfrage: Die gemeinsam untergebrachten Leistungsberechtigten befinden sich im Asylverfahren ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und bilden der Sache nach eine Schicksalsgemeinschaft. In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation haben sie die Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander auszukommen. Daher ist ihnen ein gemeinsames Wirtschaften – wie in Paarhaushalten – grundsätzlich zumutbar. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 3a – neu), Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b verwiesen (Bundratsdrucksache 542/16).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

44. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung angesichts drastischer Bestandsrückgänge bei Wildbienen und anderen Insekten für ein vollständiges Verbot bzw. Moratorium für die Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide entsprechend der aktuellen Forderung von 77 Insektenforschern (vgl. <https://idw-online.de/de/attachmentdata51416.pdf>) einsetzen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. November 2016**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Oktober 2015 auf Bundestagsdrucksache 18/6490 sowie zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 8. September 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/9766 verwiesen.

Die Ergebnisse der dort angesprochenen Überprüfung der in Diskussion stehenden Wirkstoffe auf europäischer Ebene bleiben weiterhin abzuwarten.

45. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist zu verstehen, dass im öffentlich zugänglichen Protokoll der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCPAFF bzw. SCoPAFF; https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_phyto_20160922_ppr_sum.pdf) am 22./23. September 2016 von zwei „Optionen“ die Rede ist, wie man die Rückstände des Pestizids Glyphosat und seiner Abbauprodukte auf pflanzlichen Lebensmitteln berechnen könnte, wobei „Option 2“ vorsieht, bei nicht gentechnisch veränderten solchen Lebensmitteln die Abbauprodukte unberücksichtigt zu lassen, was eine geringere Gesamtglyphosatbelastung erwarten ließe, und welche „Präferenz“ hat die Bundesregierung in der Debatte zum Ausdruck gebracht („Member States exchanged views and indicated their preference“)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. November 2016**

Für den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat wurde in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 folgende, derzeit gültige Rückstandsdefinition für die Überwachung festgesetzt: „Glyphosat“.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Rückstandshöchstgehalte für Glyphosat nach Artikel 12.2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überprüft. Dies war turnusmäßig und auch vor dem Hintergrund der Neubewertung des Wirkstoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erforderlich.

Die Diskussion über die Einbeziehung von Metaboliten in die Rückstandsdefinition für die Überwachung wurde bereits Ende 2015 begonnen (https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_phytopharmaceuticals_sum_20151130_ppr_en.pdf). Soweit der Wirkstoff bei gentechnisch veränderten Pflanzen angewendet wird, bei denen zum Zeitpunkt der Ernte teilweise kein Glyphosat mehr in den Erzeugnissen bestimmt werden kann, bietet es sich an, bei der Überwachung entsprechende Abbauprodukte des Wirkstoffs zu berücksichtigen.

Derzeit bereitet die EFSA vor dem Hintergrund der aufgezeigten Diskussionen eine Überarbeitung der Begründeten Stellungnahme nach Artikel 12.2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 vor. Diese bleibt abzuwarten.

46. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, warum Tallowamin-Ersatzstoffe (z. B. Nitrotyl) genauso wie die mittlerweile weitgehend verbotenen POE-Tallowamine in der EU lediglich als Netzmittel/Beistoffe und nicht als Synergisten in Pestizidformulierungen eingestuft sind, obwohl sie die Wirkung des aktiven Wirkstoffs Glyphosat verstärken, indem sie die Blattoberfläche durchlässig machen, und was wären die Konsequenzen einer Einstufung der Tallowamin-Ersatzstoffe als Synergisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 7. November 2016**

Die für die Bewertung von Stoffen als „Synergist“ oder „Safener“ notwendigen Datenanforderungen auf europäischer Ebene wurden von der EU-Kommission noch nicht erlassen. Daher hätte eine entsprechende Einstufung eines Stoffes auf EU-Ebene keine Auswirkungen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

47. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Beschaffungsvorhaben oberhalb eines geschätzten Volumens von 25 Mio. Euro, die nicht in der Bedarfsplanung RüInvest (Rüstungsinvestitionen) vom März 2016 (Anhang zum Bericht des BMVg zur aufgabenorientierten Ausstattung) berücksichtigt wurden, sind aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung mindestens so prioritär wie die nun geplante Beschaffung fünf weiterer Korvetten, und warum wurden diese Vorhaben seinerzeit jeweils nicht in die Bedarfsplanung RüInvest aufgenommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. November 2016**

Der Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur aufgabenorientierten Ausstattung vom 1. März 2016 beschreibt ein geplantes Maßnahmenpaket zur Modernisierung der Bundeswehr und damit einhergehend deren mindestens erforderliche, aufgabenorientierte Ausstattung, die bis Ende 2029 realisiert werden soll.

In diesem Bericht hat das Bundesministerium der Verteidigung bereits darauf hingewiesen, dass sicherheitspolitische Entwicklungen, wirtschaftliche, finanzplanerische, sonstige politische Aspekte oder auch Ergebnisse aus dem (damals noch) laufenden Weißbuchprozess zu Änderungen der bisherigen Planungen führen können.

Wie in dem Bericht bereits ausgeführt, kann und soll dieser nicht den Anspruch der Genauigkeit eines Haushalts erfüllen.

Aus dem Bericht lassen sich demnach auch keine Aussagen zu möglichen 25 Mio.-Euro-Vorlagen ableiten.

48. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern wird beim Verschuss eines Lenkflugkörpers MILAN radioaktives Material freigesetzt, und welche Gesundheitsrisiken entstehen dadurch?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 10. November 2016**

Im Heck des Lenkflugkörpers des Waffensystems MILAN befindet sich ein gekapselter Brandsatz (Glühstrahler) für die Erzeugung eines Signals, das für die Bahnverfolgung des Lenkflugkörpers durch den Schützen benötigt wird. Ein Glühstrahler enthält 2,4 Gramm des natürlich vorkommenden radioaktiven Thoriums in Form von Thoriumoxid.

Die Strahlenschutzaspekte beim Umgang mit Lenkflugkörpern MILAN wurden von der Bundeswehr umfassend bewertet. Der Dosiswert nach der Strahlenschutzverordnung (§ 95 Absatz 2 StrlSchV) wird beim Schützen oder bei anderen beteiligten Personen beim Verschuss eines Lenkflugkörpers MILAN um mehrere Größenordnungen, mindestens um mehr als den Faktor 100, unterschritten.

Nur bei häufig wiederholt beschossenen Hartzielen, was keiner realen Gefechtssituation entspricht, kann die Ortsdosisleistung im Auftreffpunkt erhöht sein. Sie bleibt dabei jedoch immer noch im Bereich der Schwankungen des natürlichen Untergrunds, so dass ein Gesundheitsrisiko aus Sicht des Strahlenschutzes nicht besteht.

49. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen im Alter von 17 Jahren haben im Jahr 2016 ihren militärischen Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele Personen waren zu ihrer Einplanung 17 Jahre alt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 7. November 2016**

Im Jahr 2016 wurden bislang (Stand: möglicher Dienstantritt bis zum 1. November 2016) 1 616 Personen im Alter von 17 Jahren für eine militärische Laufbahn in der Bundeswehr eingeplant. 1 576 Personen im Alter von 17 Jahren haben im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2016 ihren militärischen Dienst bei der Bundeswehr tatsächlich angetreten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

50. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ressorts sieht die Bundesregierung federführend bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), und wo liegt nach Ansicht der Bundesregierung die Aufsicht über die neue behördliche Anmelde- und Informationspflicht in den Ländern?
51. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie gedenkt die Bundesregierung im Fall einer Unklarheit der Zuständigkeit die Länder zu unterstützen, bzw. was gedenkt die Bundesregierung zu tun, wenn die Umsetzung in den Ländern massiv verzögert wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 7. November 2016**

Die Fragen 50 und 51 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes obliegt nach den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes (GG) den Ländern als eigene Angelegenheit.

Sie sind danach zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes einschließlich der Bereitstellung hinreichender Behörden und Verwaltungsmittel zum Vollzug verpflichtet. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass die Länder bis zum Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes am 1. Juli 2017 die nötigen organisatorischen und landesrechtlichen Vorkehrungen treffen werden.

Zur Ausgestaltung des Gesetzesvollzugs stehen den Ländern unter anderem die in Artikel 84 GG beschriebenen Befugnisse zu. Die Länder können folglich in eigener Organisationshoheit entscheiden, welche Ressorts innerhalb der Landesregierung federführend sind. Nach Artikel 84 Absatz 1 GG regeln die Länder auch, welche Behörden innerhalb des Landes für die Ausführung der Vorschriften über die Anmeldung von Prostituierten und über das Informations- und Beratungsgespräch zuständig sind. Das Prostituiertenschutzgesetz trifft darüber keine Regelungen.

Auch die Entscheidung über eine eventuelle Übertragung von Ausführungsaufgaben an die kommunale Ebene obliegt den Ländern, denn nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG darf der Bund den Kommunen selbst keine Aufgaben zur Ausführung von Bundesgesetzen zuweisen.

Um die Vorbereitung der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zu flankieren, steht das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter anderem über die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bereits mit den Ländern im Dialog und wird – unter anderem durch Bund-Länder-Besprechungen auf Fachebene – den Austausch der zuständigen Länderressorts mit dem Bund und untereinander weiterhin unterstützen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

52. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Auf wie viele Stunden schätzt die Bundesregierung den einem Betreuer eines nicht einwilligungsfähigen Teilnehmers an einer klinischen Studie entstehenden zeitlichen Aufwand durch ärztliche Aufklärung des Betreuers, Erteilung der Einwilligung, Begleitung der nicht einwilligungsfähigen Person zu den Studienvisiten in die Prüfstelle so-

wie Überwachung, ob die nicht einwilligungsfähige Person zum Ausdruck bringt, nicht oder nicht mehr an der klinischen Prüfung teilnehmen zu wollen, und dies beachtet wird, und sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Anpassung der Vergütungspauschalen von Berufsbetreuern oder Einführung einer zusätzlichen Vergütung außerhalb der Vergütungspauschalen, um Betreuern diesen zusätzlichen Aufwand zu vergüten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. November 2016

Die Bundesregierung kann keine Einschätzung vornehmen, welcher konkrete zeitliche Aufwand einem Betreuer durch Betreuungsmaßnahmen im Fall der Teilnahme eines nicht einwilligungsfähigen Prüfungsteilnehmers an einer klinischen Prüfung entsteht. Bereits jetzt gehören die in der Frage angesprochenen Tätigkeiten zu den Aufgaben, die ein für die Gesundheitssorge zuständiger Betreuer bei ärztlichen Maßnahmen typischerweise zu erfüllen hat. Ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Vergütung besteht insoweit nicht.

53. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Wird es nach Auffassung der Bundesregierung nach Beginn des Geltens der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 im innerhalb Deutschlands geltenden Recht eine rechtliche Pflicht geben, dass der Wille einer nichteinwilligungsfähigen Person, die Teilnahme an einer klinischen Prüfung zu beenden, zu beachten ist, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und die in Artikel 29 Absatz 2 genannten Informationen zu beurteilen, und dies nicht durch eine Erklärung, sondern in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, und welche Sanktionen gegen Betreuer und Prüfer bzw. Mitglieder der Prüfgruppe, die einen solchen in sonstiger Weise zum Ausdruck gebrachten Willen nicht beachten, wird es geben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 7. November 2016

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 verlangt, dass der ausdrückliche Wunsch eines nichteinwilligungsfähigen Prüfungsteilnehmers, der in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden und die in Artikel 29 Absatz 2 genannten Informationen zu beurteilen, die Teilnahme an der klinischen Prüfung zu verweigern oder seine Teilnahme daran zu irgendeinem Zeitpunkt zu beenden, vom Prüfer beachtet wird.

Damit sind jedwede in sonstiger Weise zum Ausdruck gebrachten ablehnenden Willensäußerungen einer nicht einwilligungsfähigen Person zu allen Zeitpunkten einer klinischen Prüfung zu beachten.

Gemäß § 96 Nummer 11 des Arzneimittelgesetzes (AMG) in der Fassung des Entwurfs des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (AMG-E) macht sich strafbar, wer entgegen § 40b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 AMG-E eine klinische Prüfung durchführt. § 40b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 AMG-E nimmt die Voraussetzungen des Artikels 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 in Bezug.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

54. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wie wurden im Bundesverkehrswegeplan 2030 die dort ausgewiesenen Kosten für die laufenden ÖPP-Projekte (ÖPP – Öffentlich Private Partnerschaft; „Refinanzierung ÖPP-Projekt“) berechnet, und auf welche Höhe summieren sich im Bundesverkehrswegeplan 2030 die Aufwendungen für laufende und geplante ÖPP-Projekte im Fernstraßenbau (bitte in Mio. Euro angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. November 2016

Grundlage waren die Verpflichtungsermächtigungen der eingegangenen Verträge, bezogen auf den Zeitraum von 2016 bis 2035. Für laufende und geplante ÖPP-Projekte sind im Bundesverkehrswegeplan 2030 Kosten in Höhe von 8 227,5 Mio. Euro ausgewiesen.

55. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Grundlage basieren die im Haushaltsgesetz 2017 veranschlagten Gesamtausgaben des Bundes für das ÖPP-Projekt Elbquerung im Zuge der A 20 (F-Modell nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz) in Höhe von 600 Mio. Euro (Titel 823 11 – 721) (bitte Quellen von Studien etc. angeben), und wie bewertet die Bundesregierung diesen Haushaltsansatz vor dem Hintergrund des Berichts des Bundesrechnungshofes über den Investitionsbedarf für den geplanten Elbtunnel der A 20 bei Glückstadt vom 16. Juli 2014, in welchem mit Kosten von mindestens 1,5 Mrd. Euro gerechnet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. November 2016

Die Veranschlagung basiert auf der Eignungsabschätzung für das Projekt „Elbquerung“ im Zuge der A 20 bei Glückstadt, die von der Arbeitsgemeinschaft Schübler Plan Ingenieurgesellschaft mbH und der Investitionsbank Schleswig-Holstein mit den Nachunternehmen AVISO

GmbH, HHS Ingenieurgesellschaft mbH, KCW GmbH und TÜV Rheinland Inter Traffic GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur erstellt wurde (siehe www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Strasse/oepp-eignungsabschaetzung-elbquerung-lang.pdf?__blob=publicationFile). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Realisierung einer festen Elbquerung als F-Modell nach dem Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz machbar und möglich sein kann. Die im Haushalt veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, durch eine Anschubfinanzierung für das F-Modell eine wirtschaftliche Tragfähigkeit herzustellen. Im Übrigen finanziert sich das F-Modell aus den durch den privaten Betreiber von den Nutzern erhobenen projektspezifischen Mauteinnahmen.

56. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Auf welcher Berechnungsgrundlage basieren die im Eintrag im PRINS-System zur A 20 Drochtersen (Trog Süd) – Glückstadt (B 431) veranschlagten Ausgaben in Höhe von 1 032 Mio. Euro (642,3 Mio. Euro für Niedersachsen, 389,8 Mio. Euro für Schleswig-Holstein), und wurde bei der Kostenberechnung von einer Entlastung der „bewertungsrelevanten Ausbau-/Neubaukosten“ durch eine Nutzerfinanzierung ausgegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. November 2016**

Die Kosten wurden nach den Anweisungen zur Kostenberechnung (AKS 85) und unter Berücksichtigung langjähriger Erfahrungen und aktueller Kenntnisse aus vergleichbaren Maßnahmen berechnet. Wie genau sich die Leistungen für eine Kostenberechnung erfassen lassen, hängt i. d. R. vom jeweiligen Stand der Entwurfsbearbeitung ab.

57. Abgeordneter
Herbert Behrens
(DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Haushaltsansätze für die Gesamtausgaben (d. h. bis zum jeweiligen Vertragsende) der laufenden acht ÖPP-Projekte im Fernstraßenbau entwickelt (bitte die jeweiligen Haushaltsansätze des Bundeshaushaltes 2017 auf Bundestagsdrucksache 18/9200 mit denen aus den Bundeshaushalten des Folgejahres des jeweiligen Vertragsabschlusses dieser Projekte gegenüberstellen), und wie begründet die Bundesregierung jeweils ggfs. auftretende Abweichungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 9. November 2016**

Die Ansätze der ursprünglichen sowie der aktuellen Haushaltsveranschlagung können der Tabelle 4 des Straßenbauplans entnommen werden, wobei die aktuelle Veranschlagung den jährlich fortgeschriebenen Gesamtausgaben entspricht.

Nachfolgend sind die veranschlagten Gesamtausgaben zum Vertragsabschluss dargestellt:

Projekt	Gesamtausgaben bei Vertragsabschluss [Mio. €]
A 8 Augsburg W–München Allach	737,044
A 4 Herleshausen (LGr TH/HE)–Gotha	542,044
A 1 AK Bremen–AD Buchholz	1 016,737
A 5 Offenburg–Malsch	984,992
A 8 Ulm–Augsburg	1 344,508
A 9 Lederhose–LGr. TH/BY	406,738
A 7 AD HH-Nordwest–Bordesholm	1 548,558
A 94 Forstinning–Markt	1 160,036

Die Abweichungen zu den aktuellen Gesamtausgaben resultieren zum einen aus der Differenz zwischen den tatsächlichen Ist-Ausgaben pro Jahr für die Mautweiterleitung bzw. das Verfügbarkeitsentgelt und den ursprünglich hierfür veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen pro Jahr und zum anderen aus zwischenzeitlichen Vertragsanpassungen für die vier A-Modell-Pilotprojekte, die infolge der 2009 wirksam gewordenen Änderungen der Maut-Erhebungsgrundlagen erforderlich wurden.

58. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Seit wann liegt der Entwurf des Schlussberichts zum „Modellversuch zur Abmarkierung von Schutzstreifen außerorts und zur Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit und Attraktivität im Radverkehrsnetz“ dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Prüfung vor, und bis wann (bitte genaues Datum angeben) rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluss des Prüfverfahrens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. November 2016

Ein endgültiger Entwurf des Schlussberichts liegt dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur noch nicht vor. Sobald dieser vorliegt, schließt sich ein weitreichendes Prüfverfahren an, das sich bis in den Herbst 2017 hinziehen kann.

59. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

An wie vielen Kilometern des deutschen Schienennetzes im Vergleich zum Gesamtnetz waren nach Kenntnis der Bundesregierung bereits beim Bau oder Ausbau die Grenzwerte nach der aktuellen Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten, so dass auf diesen Strecken gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen zum Schienenlärmschutz vom 24. Oktober 2016 auch nach dem Jahr 2020 noch „laute Güterwagen“ ohne gesonderte Geschwindigkeitsbeschränkungen verkehren dürfen, und wie kommt die Bundesregierung zu der

Einschätzung, dass es keine Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen gibt, auf die das o. g. Gesetz Anwendung finden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 4. November 2016**

Die DB Netz AG teilt mit, dass die Gesamtlänge des von ihr betriebenen Streckennetzes ca. 33 300 km beträgt. In dieser Zahl sind auch die Streckenkilometer des Neu- und Ausbaus enthalten, bei deren Planung seit 1. April 1974 Lärmimmissionsgrenzwerte zu berücksichtigen waren.

Der Bundesregierung sind bisher keine Schienenwege nichtbundeseigener Eisenbahnen bekannt, auf denen Schienengüterverkehr in einem Umfang stattfindet, der zu einer Überschreitung der Lärmimmissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung führt.

60. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass der sechsstufige Ausbau der A 5 nördlich von Heidelberg sowie der Ausbau der A 61 vom Autobahnkreuz Frankenthal im Bundesverkehrswegeplan 2030 vom „Vordringlichen Bedarf“ in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ herabgestuft wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 9. November 2016**

Die Einstufung der Projekte A 5 AK Weinheim–AK Heidelberg und A 61 AD Nahetal–AK Frankenthal in den Weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) erfolgte vor dem Hintergrund der frühen Planungsstadien beider Projekte. Mit der Einstufung in den WB* wird der Bedeutung der Projekte dennoch Rechnung getragen, d. h. die Länder können bereits jetzt die Planung und die formalen Verfahren zur Baurechtschaffung bis zur Baureife durchführen und damit Lösungen für die verkehrlichen Probleme vor Ort erarbeiten.

61. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung die in der Stromregelungskonzeption des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet enthaltenen Maßnahmen hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung im Vorfeld der Maßnahmen (bitte ggf. nach Maßnahmen unterteilt auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2016**

Die im Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen genannte Stromregelungskonzeption für die Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet wird einer Strategischen Umweltprüfung entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland unterzogen. Umweltverträglichkeitsprüfungen werden für einzelne Maßnahmen des Konzeptes im Rahmen ggf. erforderlicher Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens ergibt sich aus der konkreten Einzelfallplanung.

62. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung darüber, ob die laufenden Unterhaltungsmaßnahmen bereits auf Grundlage der Stromregelungskonzeption für die Oder durchgeführt werden oder ob vor Beginn der in der Konzeption enthaltenen Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren erfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 7. November 2016**

Die einzige aktuell durchgeführte Maßnahme der Stromregelungskonzeption sind die Arbeiten an den Stromregelungsbauwerken bei Reitwein. Diese wurde in einem Planfeststellungsverfahren genehmigt, in dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

63. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung von dem auf der INES (International Nuclear and Radiological Event Scale) mit 1 eingestuften Störfall im belgischen Kernkraftwerk Tihange Anfang Oktober 2016 erfahren, und welche Details enthielt diese Information (Datum, Uhrzeit, Art und Ursache des Störfalls, potentielle Gefährdung usw.)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. November 2016**

Die Bundesregierung wurde am 17. Oktober 2016 von der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde FANC (Federaal Agentschap voor Nucleaire Controle) über ein auf der INES mit 1 eingestuftes Ereignis

von Anfang Oktober 2016 am Reaktorblock Tihange 3 informiert. Demnach habe der Betreiber von Tihange 3 bei einer Prüfung am Freitag, dem 7. Oktober 2016, festgestellt, dass abweichend von den Betriebsvorschriften ein Strang der Notstands-Nebenkühlwasserkreisläufe nicht zur Verfügung stand. Der Reaktorblock Tihange 3 befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Revision. Dies sei umgehend behoben und der FANC gemeldet worden.

Ursache für die Unverfügbarkeit des Stranges sei eine Fehlschaltung an einem Ventil während einer Funktionsprüfung der Leittechniksysteme, die am 6. Oktober 2016 durchgeführt wurde. Diese Angaben wurden mit Pressemitteilung der FANC vom 17. Oktober 2016 veröffentlicht (www.fanc.fgov.be/nl/news/tihange-3-anomalie-classee-au-niveau-ines-1/848.aspx).

64. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Fragen regelt das am 1. Februar 2016 von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, angekündigte Abkommen mit Belgien zur Zusammenarbeit bei der Sicherheit von Atomkraftwerken, und falls das Abkommen noch nicht geschlossen wurde, wie ist der Verhandlungsstand?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. November 2016**

Das Abkommen wird den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der sicheren Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen zwischen Deutschland und Belgien regeln. Dies geschieht im Rahmen bestehender Verpflichtungen aus anderen zweiseitigen, europäischen oder internationalen Übereinkünften sowie geltenden nationalen Vorschriften. Insbesondere ist ein Erfahrungsaustausch vorgesehen über den Betrieb von Anlagen sowie über Maßnahmen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes.

Zur Durchführung des Abkommens sowie zur Behandlung anderer Fragen von gemeinsamem Interesse im Anwendungsbereich des Übereinkommens soll eine „Deutsch-Belgische Kommission für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der sicheren Entsorgung von abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen“ (kurz: Deutsch-Belgische Nuklearkommission) geschaffen werden. Sie nimmt ihre Arbeit nach Unterzeichnung des Abkommens auf.

Das Abkommen wurde noch nicht geschlossen, ist aber nahezu unterzeichnungsfähig. Die Ressortabstimmung ist abgeschlossen, der Entwurf liegt aktuell in Belgien zur endgültigen Zustimmung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

65. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen die Verfehlung selbstverpflichtender flexibler Zielquoten im Sinne des Kaskadenmodells der „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 7. November 2011) innerhalb der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V.) Konsequenzen (z. B. für das Führungspersonal) nach sich gezogen hat, und welcher Art waren jeweils diese Konsequenzen (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 4. November 2016

Mit dem Monitoring-Bericht des Jahres 2013 zum Pakt für Forschung und Innovation haben sich die Forschungsorganisationen erstmals selbst Zielquoten in organisationsspezifischen Kaskadenmodellen gegeben, die sie bis 2017 (Stichtag: 31. Dezember 2017) erreichen wollen. Ein eventuelles Verfehlen dieser Zielquoten kann erst nach dem Stichtag abschließend beurteilt werden. Um die Ziele zu erreichen, unternehmen die Organisationen kontinuierlich intensive Anstrengungen, um Programme und Unterstützungsmaßnahmen zu schaffen und zu verbessern, um weibliches Spitzenpersonal aktiv zu rekrutieren, weiblichen Nachwuchs gezielt zu fördern und auf Basis von familienfreundlichen Organisationsstrukturen die Vereinbarkeit von Familie und Forschung zu verbessern. Sie berichten darüber regelmäßig im Rahmen des Monitorings zum Pakt für Forschung und Innovation (vgl. www.gwk-bonn.de/themen/wissenschaftspakte/pakt-fuer-forschung-und-innovation/).

66. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie haben sich seit dem Zwanzigsten Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [BAföG] zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen weiterentwickelt (bitte analog zu Bundestagsdrucksache 18/460, Kapitel II.2.5 in Form der Übersicht 25 bis heute, 2015 bzw. wenn möglich Halbjahr 2016 fortschreiben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. November 2016**

Die Bundesregierung berichtet über die Entwicklung der nach dem BAföG gewährten Bankdarlehen in den Berichten nach § 35 BAföG gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat im Rahmen der ihr danach obliegenden Berichtspflicht. Der Vorlagetermin für den nächsten Bericht wurde durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz für das Jahr 2017 festgelegt. Darin wird auch die erbetene Berichterstattung über die Weiterentwicklung der Vergabe und des Einzugs der Bankdarlehen entsprechend dem Kapitel II.2.5 des Zwanzigsten Berichts nach § 35 BAföG erfolgen. Eine Zusammenstellung der hierfür erforderlichen aktuellen Daten in entsprechender Aggregation liegt der Bundesregierung derzeit nicht in validierter Form vor und kann innerhalb der für die Beantwortung Schriftlicher Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestags geltenden Fristen auch nicht erstellt werden. Bis zur Berichterstattung im Einundzwanzigsten Bericht nach § 35 BAföG werden aber neue Auswertungsmöglichkeiten bei der KfW entwickelt und plausibilisiert sein, sodass dann eine valide Aktualisierung der Übersicht möglich wird.

67. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Auf welchen im Zwanzigsten BAföG-Bericht, Übersicht 23 ausgewiesenen Betrag (auf die „Gesamteinnahmen“) bezieht sich der „Verwaltungskostenanteil“, der ebenfalls in Übersicht 23 ausgewiesen wird, und wie hat er sich bis heute weiterentwickelt (bitte die Verwaltungskosten für das Darlehenswesen beim BAföG analog zu den Einnahmen auch in Euro pro Jahr ausweisen und in die Darstellung der Verwaltungskosten noch die Vorgänge bei der Bundeskasse mitaufnehmen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. November 2016**

Der in Übersicht 23 des Zwanzigsten Berichts nach § 35 BAföG prozentual ausgewiesene Verwaltungskostenanteil ergibt sich aus den auf die Einziehung von BAföG-Staatsdarlehen entfallenden Personal- und Gemeinkosten des Bundesverwaltungsamts im Verhältnis zu den im BAföG-Einzug erzielten Gesamteinnahmen. Er beträgt für das Jahr 2012 knapp 11,7 Mio. Euro. Zu der erbetenen Darstellung der in den Jahren von 2013 bis 2015 beim Bundesverwaltungsamt angefallenen Verwaltungskosten liegen der Bundesregierung noch keine Daten vor. Dies gilt auch hinsichtlich der auf die Einziehung von BAföG-Darlehen bezogenen Vorgänge bei der Bundeskasse. Eine entsprechend differenzierende Aufschlüsselung der Verwaltungskosten der Bundeskasse ist innerhalb der für die Beantwortung Schriftlicher Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestags geltenden Fristen nicht möglich.

68. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wie haben sich die Staatsdarlehen seit dem Zwanzigsten BAföG-Bericht der Bundesregierung weiterentwickelt, bzw. kann dies tabellarisch und analog zu Bundesdrucksache 18/460, Kapitel II.2.4 dargestellt werden und die Übersicht 21 für die Jahre von 2012 bis 2015 (bzw. wenn schon möglich bis zum Halbjahr 2016) fortgeschrieben werden (bitte inklusive einer Auflistung der Anzahl der Freistellungen von der Rückzahlungsverpflichtung, der Summe der erwarteten Einnahmen pro Jahr, die aufgrund von Freistellungen wegen geringen Einkommens ausfallen, und der Erlassbeträge)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 7. November 2016**

Die Bundesregierung berichtet über die Entwicklung der nach dem BAföG gewährten Staatsdarlehen in den Berichten nach § 35 BAföG gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Rahmen der ihr danach obliegenden Berichtspflicht. Der Vorlagetermin für den nächsten Bericht wurde durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz auf das Jahr 2017 festgelegt.

Die Zahl der jeweils in den Jahren von 2012 bis 2015 mit BAföG-Staatsdarlehen erstmalig Geförderten und die Gesamtförderungsbeträge stellen sich wie folgt dar:

	Darlehensnehmer ¹⁾	Summe (in 1.000 €)
2012	153.269	219.025
2013	144.680	224.197
2014	147.204	190.825
2015	118.570	148.099

¹⁾ für die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

Eine Übersicht über die Zahl der in demselben Zeitraum gewährten Freistellungen ist nachstehend zusammengestellt. Die jeweilige Gesamtanzahl schließt dabei neben den Fällen vollständiger Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung nach § 18a BAföG auch die Fälle einer nur teilweisen Freistellung in dem Sinne ein, dass eine Zahlungsverpflichtung zwar weiter aufrechterhalten wurde, aber nur noch mit für den betreffenden Freistellungszeitraum betragsmäßig verminderten Raten. Eine weitergehende Differenzierung und gesonderte Aufschlüsselung nach Fällen voller Freistellung und solchen mit in diesem Sinne nur teilweiser Freistellung sind nicht möglich.

Jahre	Anzahl der Freistellungen nach § 18a BAföG
2012	129.158
2013	101.222
2014	118.139
2015	115.904

Eine Bezifferung und kalenderjahresbezogene Aufschlüsselung der Summe der hypothetischen Einnahmen, die aufgrund von Freistellungen wegen geringen Einkommens ausfallen, sind der Bundesregierung nicht möglich. Hierfür erforderliche Erkenntnisse über hypothetische Kausalverläufe (zur Frage, in welchem Umfang Einnahmen auch ohne Freistellung hätten erzielt werden können, also dann nicht „ausgefallen“ wären), liegen nicht vor und könnten mangels belastbarer Erfahrungswerte auch nicht valide geschätzt werden.

Die Gewährung einer Freistellung oder Stundung geht einem gänzlichen Erlass der Darlehensschuld nach § 59 Absatz 1 Nummer 3 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) regelmäßig vor. Erlasse i. S. d. § 59 Absatz 1 Nummer 3 BHO sind im erfragten Zeitraum daher nicht ausgesprochen worden.

69. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Studierende waren im Sommersemester 2016 bzw. sind im Wintersemester 2016/2017 nach Kenntnis der Bundesregierung an einer Hochschule eingeschrieben, und wie viele öffentlich geförderte Wohnheimplätze standen dem jeweils pro Semester gegenüber (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 18/8281)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 7. November 2016**

Eine Veröffentlichung der Studierendenzahlen durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich zum jeweiligen Wintersemester. Die Studierendenzahlen für das Wintersemester 2016/2017 liegen noch nicht vor.

Im Wintersemester 2015/2016 waren insgesamt 2 755 408 deutsche und ausländische Studierende an deutschen Hochschulen (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Verwaltungsfachhochschulen) eingeschrieben.

Den Studierenden standen zum Stichtag des 1. Januar 2016 insgesamt 239 934 öffentlich geförderte Wohnheimplätze zur Verfügung.

70. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind jeweils in den Jahren 2014 und 2015 Mittel des Bundes bzw. nach Kenntnis des Landes Rheinland-Pfalz in den Neubau bzw. die Sanierung von Schulen in Rheinland-Pfalz geflossen, und welcher Anteil davon ging in die Region Westpfalz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 7. November 2016**

Mittel des Bundes für den Neubau bzw. die Sanierung von Schulen in Rheinland-Pfalz sind im fraglichen Zeitraum nicht an das Land Rheinland-Pfalz geflossen. Informationen über die Verwendung von Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz für die gewünschten Zwecke liegen der Bundesregierung nicht vor.

71. Abgeordnete
Beate
Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete sowie Flüchtlinge mit Anerkennung absolvieren nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit eine nach dem Berufsbildungsgesetz/dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks anerkannte Berufsausbildung (bitte nach den Bereichen Handwerk, Industrie und Handel, börsennotierten Unternehmen und öffentlichem Dienst aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller
vom 8. November 2016**

Valide Aussagen zu Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Geduldeten sowie anerkannten Flüchtlingen, die in Deutschland eine Ausbildung absolvieren, sind der Bundesregierung anhand der vorliegenden Daten nicht möglich. Grund hierfür ist, dass weder die Merkmale „Asylbewerber/-in“ oder „geflüchtete Person“ noch Angaben zum Aufenthaltsstatus in der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfasst werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

72. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Verhandlungslinie verfolgt die Bundesregierung im Rahmen der Reform der ODA (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) im OECD-DAC Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) in Bezug auf Instrumente des Privatsektors, und wie nimmt sie Stellung zu den Vorwürfen der Nichtregierungsorganisation Eurodad (www.eurodad.org/psi_2016), wonach die angedachten Reformschritte zu schnell, ohne Beteiligung der Zivilgesellschaft stattfinden und insbesondere der Charakter von öffentlicher Entwicklungszusammenarbeit zu Gunsten von privatem Engagement verändert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 7. November 2016**

Die in Rede stehenden Regeln zur ODA-Berechnung beziehen sich nach wie vor auf staatliche Leistungen, wie sie bereits jetzt als ODA anerkannt werden. Spezifisch geht es hier um Instrumente, die der Förderung des Privatsektors in Entwicklungsländern dienen. Deren ODA-Bemessung soll im Kontext der bisherigen Beschlüsse zur ODA-Modernisierung konsistent angepasst werden. Die Regeln, die gerade erarbeitet werden, ändern nicht den Charakter der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit. Als ODA werden weiterhin allein staatliche Aufwendungen erfasst.

Die Bundesregierung unterstützt diese Modernisierung. Nachdem der OECD-DAC im Dezember 2014 entschieden hatte, dass bei Darlehen an Regierungen der Partnerländer nur noch das Schenkungselement als ODA zählt (also der wirtschaftliche Vorteil, den das Darlehen gewährt), sollte dieses Prinzip auch auf die staatlichen Instrumente zur Förderung des Privatsektors im Empfängerland angewendet werden.

Die beabsichtigten Änderungen werden im OECD-DAC bereits seit zwei Jahren beraten, sie waren Gegenstand der Communiqués der letzten beiden hochrangigen Sitzungen des DAC von Dezember 2014 und Februar 2016. Das Communiqué von Februar 2016 hat darüber hinaus sämtliche Reformschritte skizziert. Seitdem laufen die technischen Arbeiten zur Umsetzung.

Ergänzung

zu den Antworten der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 5. August 2016 auf die Schriftlichen Fragen 1, 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 18/9476 der Abgeordneten Sigrid Huppach (DIE LINKE.)

Zu Frage 1

In welchem Umfang konnten die vom Bund finanzierten Museen und Ausstellungshäuser und nach Kenntnis der Bundesregierung auch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Kulturstiftung der Länder in den vergangenen vier Jahren Kunstwerke und Kulturgut ankaufen (bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Einrichtung, Jahr und Anzahl der Ankäufe), und verfügten sie über einen eigenen Ankaufsetat (wenn ja, bitte die Höhe des jeweiligen Etats pro Einrichtung und nach Jahren angeben sowie Häuser ohne Ankaufsetat gesondert ausweisen)?,

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Es wird auf die beigelegte Tabelle (Anlage 1) verwiesen. Die hierin aufgelisteten Ausgaben für Ankäufe wurden neben der Nutzung von Drittmitteln im Wesentlichen aus den Betriebshaushalten der Einrichtungen geleistet. Diese werden vom Bund allerdings ggf. nur anteilig finanziert.

Die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland in Bonn, der Martin-Gropius-Bau in Berlin sowie das Freie Deutsche Hochstift Frankfurt am Main verfügen über keine Ankaufsetats und sind deshalb nicht aufgeführt.

Bezüglich der Kulturstiftung der Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Zu Frage 3

Wie hoch sind die Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten in den vom Bund voll oder anteilig geförderten Berliner Museen und Ausstellungshäusern, inklusive der Einrichtungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, aufgeschlüsselt nach vollem und ermäßigtem Eintritt in den einzelnen Berliner Museen im Jahr 2015, und welchen Anteil am Gesamtbudget des jeweiligen Hauses machen diese Erlöse aus?,

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Es wird auf die beigelegte Tabelle (Anlage 2) verwiesen.

Zu Frage 4

Wie hoch sind in den einzelnen Museen und Ausstellungshäusern die betriebswirtschaftlichen Aufwendungen für die Erhebung von Eintrittsgeldern, aufgeschlüsselt nach Sach- und Personalkosten?,

teilt die Bundesregierung nachträglich mit:

Es wird auf die beigelegte Tabelle (Anlage 3) verwiesen.

Anlage 1Kunstankäufe durch Museen und Ausstellungshäuser

Einrichtung	Ankaufsetat	2012	2013	2014	2015	Anzahl Ankäufe insgesamt
Kleist-Museum Frankfurt/Oder (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	5.000 Euro	20.000 Euro	6.200 Euro	3.200 Euro	12
Klassik Stiftung Weimar (KSW) mit Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Goethe-Schiller-Archiv, Goethe Nationalmuseum (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	752.000 Euro	554.000 Euro	605.000 Euro	554.000 Euro	61
Deutsches Literaturarchiv Marbach (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	keine Angaben möglich	459.000 Euro	873.000 Euro	441.000 Euro	92
Arbeitskreis selbständiger Kulturinsti- tute (AskI) mit Casa di Goethe, Rom	ja	keine Angaben möglich	42.000 Euro	8.800 Euro	44.100 Euro	51
Donauschwäbisches Zentralmuseum Ulm ¹ (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	3.000 Euro	3.000 Euro	2.000 Euro	3.000 Euro	14
Kunstforum Ostdeutsche Galerie Regensburg ¹ (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	2.000 Euro	2.000 Euro	2.000 Euro	2.000 Euro	18
Ostpreussisches Landesmuseum Lüneburg ¹ (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro	31

¹ Ankaufsetats lt. Wirtschaftsplan. Die Etats werden teilweise über Projektförderungen und durch Drittmittel aufgestockt.

Pommersches Landesmuseum Greifswald ¹ (anteilige Bundesfinanzierung)	nein	-	-	-	-	100
Schlesisches Museum zu Görlitz ¹ (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	7.000 Euro	7.000 Euro	7.000 Euro	7.000 Euro	63
Westpreussisches Landesmuseum Warendorf ¹ (anteilige Bundesfinanzierung)	ja	4.000 Euro	6.000 Euro	0 Euro	0 Euro	14
Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung Berlin	ja	500.000 Euro	400.000 Euro	380.000 Euro	212.000 Euro	1.950
Jüdisches Museum Berlin ²	ja	120.000 Euro verausgabt: 161.000 Euro	120.000 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 27.000 Euro	440.000 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 10.000 Euro	250.000 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. ca. 58.000 Euro	416
Stiftung Deutsches Historisches Museum Berlin ²	ja	926.000 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 18.000	926.000 Euro verausgabt: 296.000 Euro	926.000 Euro verausgabt: 318.000 Euro	926.000 Euro verausgabt: 617.000 Euro	18.912
			zzgl. Drittmittel i.H.v. 23.100	verausgabt: 926.000 Euro	zzgl. Drittmittel i.H.v. 3.500	

² Die Höhe der getätigten Ausgaben entspricht nicht immer dem verfügbaren Ankaufsetat. Mit Blick auf die Stiftung Haus der Geschichte ist dies dadurch begründet, dass die Stiftung über keinen separaten Ankaufsetat verfügt (Ankäufe werden aus dem Etat für „Erwerb und Konservierung von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen“ getätigt) und aus dem genannten Etat daher auch der Bedarf für die konservatorisch einwandfreie Lagerung sowie Ankäufe von Alltagsobjekten, Büchern, Repräsentationen etc. gedeckt werden. Für das Jüdische Museum Berlin und die Stiftung Deutsches Historisches Museum ergeben sich Abweichungen zwischen Ankaufsetat und getätigten Ausgaben insbesondere aufgrund der Möglichkeit von Mittelschichtungen innerhalb des Wirtschaftsplans sowie aus der Tatsache, dass Erwerbungen häufig im sehr schwer planbaren internationalen Auktionsgeschäft erfolgen.

		Euro verausgabt: 421.000 Euro	Euro verausgabt: 914.000 Euro	Euro verausgabt: 680.000 Euro verausgabt: 184.000 Euro	Euro verausgabt: 237.000 Euro	
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (alle Standorte) ²	nein	830.000 Euro verausgabt: 100.000 Euro	680.000 Euro verausgabt: 97.000 Euro	680.000 Euro verausgabt: 184.000 Euro	660.000 Euro verausgabt: 109.000 Euro	303
Staatliche Museen zu Berlin - Preussischer Kulturbesitz (SPK) ³	ja					
- Ägyptisches Museum und Papyrus-sammlung		-	5.000 Euro	-	-	2
- Antikensammlung		-	-	-	-	-
- Ethnologisches Museum		75.000 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 25.000 Euro	142.500 Euro	125.000 Euro	-	9
- Gemäldegalerie		230.000 Euro	-	-	-	2
- Kunstbibliothek		130.000 Euro	14.000 Euro	10.000 Euro	10.000 Euro	28
- Kunstgewerbemuseum		15.250 Euro	15.000 Euro	15.000 Euro	303.500 Euro	10
- Kupferstichkabinett		545.180 Euro	325.000 Euro	56.600 Euro zzgl. Drittmittel	40.000 Euro	21

³ In den Haushaltsjahren 2012-2016 standen der SPK laut Haushaltsplan zur Ergänzung der Sammlungsbestände inklusive der Erwerbung von Kunstwerken und anderen Sammlungsgegenständen (einschließlich der Kosten für Dauerleihgaben bis zu 5.000 Euro im Einzelfall) jährlich insgesamt 716.000 Euro zur Verfügung. Für den Erwerb von Kunstwerken und anderen Sammlungsgegenständen (einschließlich der Kosten für Dauerleihgaben über 5.000 Euro im Einzelfall) standen jährlich 2,43 Mio. Euro zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass in den jeweiligen Jahren jeweils einzelne Sammlungen über Sockelansätze verfügt, andere wiederum nicht. Die dargestellten Zahlen für die Sammlungen ergeben sich aus der Addition der Sockelansätze mit den außerhalb der Sockelansätze getätigten Ausgaben für Ankäufe. Mittel von dritter Stelle für Ankäufe sind gesondert dargestellt.

- Münzkabinett		5.000 Euro	32.500 Euro	i.H.v. 344.000 Euro	5.000 Euro	5.000 Euro	36
- Museum für Asiatische Kunst		20.000 Euro	971.300 Euro	1.020.000 Euro	1.020.000 Euro	290.000 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 630.000 Euro	13
- Museum Europäische Kulturen		7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro	36
- Museum für Islamische Kunst		54.000 Euro	-	-	-	-	1
- Museum für Vor- und Frühgeschichte		-	-	-	-	-	-
- Nationalgalerie		33.500 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 450.000 Euro	55.000 Euro	42.700 Euro	42.700 Euro	176.300 Euro zzgl. Drittmittel i.H.v. 75.000 Euro	15
- Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst		-	7.400 Euro	2.800 Euro	2.800 Euro	-	2
- Vorderasiatisches Museum		-	-	-	-	-	-
- Zentralarchiv (Institut der SMB)		-	-	33.700 Euro	33.700 Euro	-	1
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	ja	825.000 Euro	625.000 Euro	625.000 Euro	625.000 Euro	625.000 Euro	112
		davon vorausgabt: 1.000.000 Euro (inkl.)	davon vorausgabt: 499.000 Euro (inkl.)	davon vorausgabt: 760.000 Euro (inkl.)	davon vorausgabt: 281.000 Euro		

		Drittmittel i.H.v. 132.000 Euro)	Drittmittel i.H.v. 350.000 Euro)	Drittmittel i.H.v. 95.000 Euro)		
Akademie der Künste Berlin	ja	316.000 Euro verausgabt: 90.000 Euro	316.000 Euro verausgabt: 666.000 Euro (inkl. Drittmittel i.H.v. 100.000 Euro)	316.000 Euro verausgabt: 817.000 Euro (inkl. Drittmittel i.H.v. 220.000 Euro)	316.000 Euro verausgabt: 295.000 Euro (inkl. Drittmittel i.H.v. 17.500 Euro)	148

Anlage 2Eintrittserlöse in den vom Bund voll oder anteilig geförderten Berliner Museen und Ausstellungshäusern

Einrichtung	Eintrittserlöse	voller Eintritt	ermäßigter Eintritt	Anteil am Gesamt- budget
Jüdisches Museum Berlin	3.084.000 Euro	2.044.000 Euro	1.040.000 Euro	17,5 %
Stiftung Deutsches Histori- sches Museum	2.024.000 Euro	1.564.000 Euro	460.000 Euro	4,1 %
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutsch- land (Standorte: Tränen- palast/Kulturbrauerei)	- (die Stiftung erhebt kein Eintrittsgeld)	-	-	-
Akademie der Künste	150.000 Euro	102.000 Euro	48.000 Euro	0,75%
Martin-Gropius-Bau	957.000 Euro	518.000 Euro	439.000 Euro	14,9 %
Staatliche Museen zu Berlin	13.474.000 Euro	12.270.000 Euro	1.204.000 Euro	7,5 %
<u>davon:</u>				
- Altes Museum	323.000 Euro	278.000 Euro	45.000 Euro	
- Alte Nationalgalerie	2.474.000 Euro	2.223.000 Euro	251.000 Euro	
- Bodemuseum	516.000 Euro	462.000 Euro	54.000 Euro	
- Pergamonmuseum	3.361.000 Euro	3.201.000 Euro	160.000 Euro	
- Neues Museum	2.302.000 Euro	2.126.000 Euro	176.000 Euro	
- Gemäldegalerie	1.602.000 Euro	1.460.000 Euro	142.000 Euro	
- Kunstgewerbemuseum	209.000 Euro	189.000 Euro	20.000 Euro	
- Hamburger Bahnhof	1.278.000 Euro	1.108.000 Euro	170.000 Euro	
- Museum Berggruen	375.000 Euro	323.000 Euro	52.000 Euro	

- Sammlung Scharf-Gerstenberg	125.000 Euro	105.000 Euro	20.000 Euro	
- Museum für Fotografie	125.000 Euro	562.000 Euro	79.000 Euro	
- Ethnologisches Museum	244.000 Euro	213.000 Euro	31.000 Euro	
- Museum Europäischer Kulturen	24.000 Euro	20.000 Euro	4.000 Euro	
Einrichtungen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg mit Standort Berlin	2.597.000 Euro	2.091.000 Euro	506.000 Euro	4,7 %
davon:				
- Standort Charlottenburg	2.425.000 Euro	1.945.000 Euro	480.000 Euro	
- Schönhausen	66.000 Euro	56.000 Euro	10.000 Euro	
- Glienicke	17.000 Euro	14.000 Euro	3.000 Euro	
- Pfaueninsel	48.000 Euro	41.000 Euro	7.000 Euro	
- Grunewald	41.000 Euro	34.000 Euro	7.000 Euro	

Anlage 3Betriebswirtschaftliche Aufwendungen für die Erhebung von Eintrittsgeldern⁴

Einrichtung	Gesamtkosten	Sachkosten	Personalkosten
Jüdisches Museum Berlin	288.400 Euro	227.900 Euro	61.500 Euro
Stiftung Deutsches Historisches Museum	siehe Fußnote	siehe Fußnote	siehe Fußnote
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Standorte: Tränenpalast/Kulturbrauerei)	-	-	-
Akademie der Künste	55.000 Euro	55.000 Euro	-
Martin-Gropius-Bau	161.000 Euro	112.000 Euro	49.000 Euro
Staatliche Museen zu Berlin	715.000 Euro	715.000 Euro	-
Einrichtungen der Stiftung Preussische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg mit Standort Berlin	339.000 Euro	339.000 Euro	-

⁴ In den angegebenen Kosten sind keine Overheadkosten (z.B. der Verwaltung) enthalten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass vor allem die Sachkosten (u.a. Einsatz von Dienstleistern) stark von der Anzahl der jährlichen Besucher abhängig ist und daher variiert. Die Aufwendungen für die Erhebung von Eintrittsgeldern bei der Stiftung Deutsches Historisches Museum sind nicht bezifferbar, da sie nicht separat erfasst werden: Die Annahme der Eintrittsgelder geschieht durch Personal eines Dienstleisters, das gemeinsam mit Aufsichtspersonal abgerechnet wird; Kasse und Kassensoftware dienen auch zum Betrieb von Kataloglager und Katalogversand. Bei den Staatlichen Museen zu Berlin, der Akademie der Künste und den Häusern der Stiftung Preussischen Schlösser und Gärten werden alle in diesem Zusammenhang zu sehenden Tätigkeiten durch Dienstleister durchgeführt und sind daher den Sachkosten zuzuordnen.

